

# GR\_GERICHTE SK1 2021 82 vom 14. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1 2021 82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2021_82)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2021 82 du 14 février 2023

IT: GR\_GERICHTE SK1 2021 82 del 14 febbraio 2023

## Regeste

Widerhandlung gegen das Spielbankengesetz / Einsprache bzw. gerichtliche Beurteilung gemäss Art. 72 VStrR | andere Bundesgesetze

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales und Vorfragen

#### E. 1.1

Es liegen zwei Berufungen gegen das Urteil des Regionalgerichts vom 12. Oktober 2021 vor. Gründe der Zweckmässigkeit sprechen hier dafür, dass das Kantonsgericht über die zwei Berufungen in einem einzigen Urteil befindet. Rechtlich steht dem nichts entgegen. Die Verfahren SK1 21 81 und SK1 21 82 sind daher zu vereinigen und durch ein einziges Urteil zu erledigen. Sofern nichts Weiteres vermerkt ist, handelt es sich bei «act. KG» um Akten aus dem Verfahren SK1 21 81.

#### E. 1.2

Da die B.\_\_\_\_\_ für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das aSBG oder das BGS zuständig ist (Art. 48 Abs. 1 aSBG respektive Art. 104 Abs. 5 BGS), richtet sich das Verfahren vor dem Kantonsgericht nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (Art. 1 und 73 ff. VStrR); subsidiär sind die Bestimmungen der StPO heranzuziehen (Art. 82 VStrR). Demnach sind die Berufungen zulässig gegen das Urteil des Regionalgerichts, mit dem das Verfahren ganz abgeschlossen worden ist (Art. 80 Abs. 1 VStrR sowie Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Berufungen ist daher einzutreten (Art. 79 Abs. 2 VStrR; Art. 398 ff. StPO) und es ist ein neues, den erstinstanzlichen Entscheid ersetzendes Urteil zu fällen (Art. 408 StPO).

#### E. 1.3

In seiner Berufungserklärung stellt sich der Berufungskläger zunächst auf den Standpunkt, dass das Kantonsgericht volle Kognition habe, da vorliegend Art. 398 Abs. 4 StPO keine Anwendung finde. Als Berufungsgericht kann das Kantonsgericht grundsätzlich ein erstinstanzliches Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Mit der Berufung können (a.) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, (b.) die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie (c.) die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO). Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung

des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Die Qualifikation als Übertretung hängt nicht vom Dispositiv des erstinstanzlichen Urteils, sondern vom Gegenstand

#### **E. 1.4**

Das Berufungsgericht ist nicht an die Anträge oder Begründungen der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 lit. a und b StPO). Die Berufung ist nach der gesetzgeberischen Konzeption eine zweite Tatsacheninstanz (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff., S. 1318) und das Berufungsgericht verfügt – soweit keine Berufungsbeschränkungen vorliegen (vgl. Art. 398 Abs. 4 und 404 Abs. 1 StPO) – über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (BGer 6B\_658/2018 v. 19.12.2019 E. 3.3). Dementsprechend besteht auch die Befugnis des Berufungsgerichts zu einer neuen, anderen Entscheidung als das Erstgericht völlig unabhängig davon, ob ein Rügegrund (Art. 398 Abs. 3 StPO) erfüllt ist oder nicht. Ob die tatsächlichen Feststellungen der Erstinstanz die Verurteilung getragen haben, ob die Subsumtion rechtlich einwandfrei war, dies alles spielt für das Berufungsgericht, wenn es selbst aufs Neue in der Sache entscheidet, keine massgebliche Rolle. Von daher muss es sich im Rahmen der eigenen Begründung seines Sachurteils mit den erstinstanzlichen Erwägungen, etwa einer abweichenden Beweiswürdigung der Vorinstanz, auch nicht einmal zwingend befassen, wengleich dies zur Stärkung des eigenen Standpunktes im Einzelfall wünschenswert sein kann. Das Beru-

7 / 45 fungsgericht hat somit alle Freiheiten, die Sache gänzlich unabhängig von den Erwägungen im angefochtenen Urteil zu entscheiden. Grenzen sind einem Berufungsgericht allein durch die Anklage und das Verbot der Schlechterstellung gesetzt (Gunhild Godenzi, «Second opinion»? , in ZStrR 136/2018, S. 16 f.; BGer 6B\_760/2016 v. 29.6.2017 E. 4.4; 6B\_1302/2015 v. 28.12.2016 E. 4.2.1). Vorliegend liegen keine Berufungsbeschränkungen im Sinne von Art. 398 Abs. 4 und 404 Abs. 1 StPO vor. Somit hat das Kantonsgericht den ihm zur Beurteilung unterbreiteten Anklagesachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht selbst umfassend neu zu verhandeln, d.h. festzustellen und zu würdigen und nicht (lediglich) das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer Kontrolle zu unterziehen.

#### **E. 1.5**

Die urteilende Instanz muss sich ferner nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; 138 IV 81 E. 2.2 je m.w.H.).

#### **E. 1.6**

Der Berufungskläger beantragt die Wiederholung und Ergänzung der Beweisabnahmen im Rahmen einer mündlichen Berufungsverhandlung durch die richterliche Befragung respektive Einvernahme von mehreren Zeugen resp. Auskunftspersonen sowie die erneute persönliche Anhörung (act. KG A.2, A.3). Das Berufungsverfahren ist grundsätzlich mündlich (BGE 147 IV 127 E. 2.1). Schriftliche Berufungsverfahren bilden nach der Intention des Gesetzgebers die Ausnahme (BGE 139 IV 290 E. 1.1). Art. 406 StPO zählt abschliessend auf, in welchen Fällen das Berufungsgericht die Berufung im schriftlichen

Verfahren be- handeln kann. Gemäss Art. 406 Abs. 1 StPO kann das schriftliche Verfahren an- geordnet werden, (a.) wenn ausschliesslich Rechtsfragen zu entscheiden sind, (b.) wenn der Zivilpunkt angefochten ist, (c.) wenn Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch we- gen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, (d.) wenn Kosten-, Ent- schädigungs- und Genugtuungsfolgen oder (e.) Massnahmen im Sinne von Art. 66-73 StGB angefochten sind. Die Voraussetzung zur Durchführung eines schrift- lichen Verfahrens nach Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO (Dispositiv des erstinstanzlichen Urteils lautend auf eine Übertretung) ist nicht dieselbe wie diejenige zur Beschrän- kung der Prüfungsbefugnis des Berufungsgerichts gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO (Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens lautend auf eine Übertretung). So- fern das erstinstanzliche Urteilsdispositiv auf eine Übertretung lautet, kann das

8 / 45 schriftliche Verfahren nach Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO grundsätzlich unabhängig vom Streitgegenstand vor dem erstinstanzlichen Gericht angewendet werden, der lediglich die Prüfungsbefugnis des Berufungsgerichts festlegt (BGer 1B\_580/2021 v. 10.3.2022 E. 2.3; Sven Zimmerlin, in Donatsch et al., Kommentar zur Schweize- rischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., AD.\_\_\_\_\_ 2020, N 6 zu Art. 406 StPO). Vorliegend erkannte das Regionalgericht den Berufungskläger der mehrfachen Übertretung des Spielbankengesetzes im Sinne von Art. 56 Abs. 1 lit. a und c aSBG schuldig und die Parteien beantragen mit der Berufung keinen Schuld- spruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, was die Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO zur Folge hat. Das Berufungsverfahren kann somit schriftlich durchgeführt werden. Auch in beweisrechtlicher Hinsicht ist die Durchführung einer mündlichen Beru- fungsverhandlung vorliegend nicht angezeigt und den Beweisanträgen des Beru- fungsklägers ist nicht stattzugeben, da das Kantonsgericht über genügend Be- weismittel verfügt und gestützt darauf der Berufungskläger – wie sich noch zeigen wird – von Schuld und Strafe freizusprechen ist.

### **E. 1.7**

Des Weiteren macht der Berufungskläger geltend, Anklage bilde vorliegend ausschliesslich das Übermittlungsschreiben der B.\_\_\_\_\_ an die Staatsanwalt- schaft Graubünden vom 28. Januar 2021 (act. RG 3) und nicht die Strafverfügung der B.\_\_\_\_\_ vom 14. Oktober 2020 (act. B.\_\_\_\_\_ 07 083 ff.). Da das besagte Überweisungsschreiben lediglich auf den in der Strafverfügung dargelegten Sach- verhalt und nicht zusätzlich auf die der beschuldigten Person vorgeworfenen Tat- bestände verweise, sei der Anklagegrundsatz im Sinne von Art. 73 Abs. 2 VStrR verletzt worden. Das angefochtene Urteil sei schon daher in Gutheissung der Be- rufung aufzuheben (act. KG A.2, A.3, A.6). Gemäss Art. 73 Abs. 2 VStrR gilt im Verwaltungsstrafverfahren die Aktenüberwei- sung durch die beteiligte Verwaltung an die kantonale Staatsanwaltschaft als An- klage. Dabei hat die Überweisung den Sachverhalt und die anwendbaren Strafbe- stimmungen zu enthalten oder auf die Strafverfügung zu verweisen. Die für eine gültige Anklage notwendigen Informationen müssen somit im Überweisungs- schreiben selbst enthalten sein oder sich aus der Strafverfügung ergeben, auf die das vorgenannte Schriftstück zu verweisen hat. Indes können sich Überweisung und Strafverfügung auch komplementieren (Stefan Heimgartner/Tornike Keshela- va in: Frank et al., Basler Kommentar Verwaltungsstrafrecht, Basel 2020 N 18 zu Art, Art. 73 VStrR). Mit anderen Worten erfordert Art. 73 Abs. 2 VStrR nicht, dass im Verwaltungsstrafverfahren entweder integral auf die Strafverfügung zu verwei-

9 / 45 sen ist oder der Sachverhalt und die vorgeworfenen Tatbestände integral im Überweisungsschreiben neu dargestellt werden müssen. Im Unterschied zum Strafverfahren

nach der StPO verlangt das VStrR nämlich nicht, dass als formelles Schriftstück entweder ein Strafbefehl oder eine Anklage fungiert (BStGer SK.2019.41 v. 5.12.2019 E. 1.5.2). Vorliegend ergeben sich der dem Berufungskläger vorgeworfene Sachverhalt und die ihm vorgeworfenen Strafbestimmungen aus der Strafverfügung und dem Überweisungsschreiben, womit dem Anklageprinzip im Sinne von Art. 73 Abs. 2 VStrR Genüge getan ist. Somit liegt eine gültige Anklage wegen mehrfacher vorsätzlicher Widerhandlung gegen Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS vor. 2. Sachverhalt 2.1. Anklagevorwürfe Dem Berufungskläger wird zusammengefasst vorgeworfen, sich der mehrfachen vorsätzlichen Organisation und Durchführung von Spielbankenspielen, ohne die dafür notwendige Konzession zu besitzen (Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS), im Klublokal C.\_\_\_\_\_ an der D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_, schuldig gemacht zu haben, durch - Mieten der Räumlichkeiten des Lokals C.\_\_\_\_\_ zum Zweck des Anbietens von Spielbankenspielen und Herrichten der besagten Räumlichkeiten als Spiellokal, während unbestimmter Zeit, festgestellt am 27. Mai 2015, sowie vom 1. Juli 2015 bis am 6. April 2016 (Organisieren); - Anbieten der Geräte \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ je mit den 14 Spielbankenspielen Magic Fruits 4, Black Hawk, Casino AO.\_\_\_\_\_, Fenix Play 27, Fire Bird, Football Mania, Golden Lion, Magic Fruits 27, Magic Fruits 81, Magic Hot 4, Magic of the Ring, Miami Beach, Mystery Jack und Tetrimania (nachfolgend: Gerät \_\_\_\_\_ und Gerät \_\_\_\_\_) an Dritte zum Spiel, während unbestimmter Zeit, festgestellt am 27. Mai 2015, Leeren der Kassen und Abrechnung über die Einnahmen (Durchführen); - Anbieten des Gerätes \_\_\_\_\_ mit den 24 Spielbankenspielen Super Fruits 1000, Winning Dollars, Galaxy, Smart Roulette, Joker Deuces, Frozen 7's, Luxury Deluxe 777, Luxury 777, hot Reels 777, Wild West 27, Mystery Rings, Lady's Kiss, Royal Crown, Loony Fruits, Thor's Victory, Gold of Pelican, Gold of Pelican II, Dolphin's Treasure, Poseidon's Paradise, Devil's Fire, Burning Reels, Diamonds on Fire, Cold Fire und Heroes of Egypt (nachfolgend: Gerät \_\_\_\_\_) an Dritte zum Spiel, während unbestimmter Zeit, festgestellt am 27. Mai 2015, Leeren der Kassen und Abrechnung über die Einnahmen (Durchführen);

#### **E. 6**

/ 45 des erstinstanzlichen Verfahrens ab. Lautete die Anklage der Staatsanwaltschaft auf ein Vergehen, sprach das Gericht den Beschuldigten jedoch nur einer Übertretung schuldig, ist die Einschränkung von Absatz 4 demnach nicht anwendbar (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff., S. 1314; BGer 1B\_580/2021 v. 10.3.2022 E. 2.2). Vorliegend warf die B.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ in der Anklageschrift respektive Strafverfügung vom 14. Oktober 2020 (act. B.\_\_\_\_\_ 07 118) vor, ein Vergehen gemäss Art.

#### **E. 10**

/ 45 - Anbieten des Gerätes \_\_\_\_\_ mit den 2 Spielbankenspielen Book of Ra deluxe und Sizzling Hot (nachfolgend: Gerät \_\_\_\_\_) an Dritte zum Spiel, während unbestimmter Zeit, festgestellt am 27. Mai 2015, Leeren der Kassen und Abrechnung über die Einnahmen (Durchführen); - Anbieten des Gerätes \_\_\_\_\_ mit den 42 Spielbankenspielen Magic Fruits 4, Black Hawk, Casino AO.\_\_\_\_\_, Fenix Play 27, Fire Bird, Football Mania, Golden Lion, Magic Fruits 27, Magic Fruits 81, Magic Hot 4, Magic of the Ring, Miami Beach, Mystery Jack, Tetrimania, Mega Bols, American Superball, Extra Bingo, Bingo/Keno, Magic Colors, Lost Treasures, Babylon Treasures, Beach Party, Fruit Mania, Magic Target, Hot Party, Black Jack (21), AO.\_\_\_\_\_ Poker, Sic Bo, American Roulette, Turbo Play, Arcade, AO.\_\_\_\_\_ Reels II, Magic Fruits, Fenix Play, Magic Hot, AO.\_\_\_\_\_ Hot, Black Horse,

Joker Poker, Turbo Poker, American Po- ker V, Three Cards und Magic Poker (nachfolgend: Gerät \_\_\_\_\_) an Dritte zum Spiel, in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis am 6. April 2016, Leeren der Kassen und Abrechnung über die Einnahmen (Durchführen); - Anbieten des Gerätes \_\_\_\_\_ mit den 24 Spielbankenspielen Magic Fruits 4, Black Hawk, Casino AO.\_\_\_\_\_, Fenix Play 27, Fire Bird, Golden Lion, Magic Fruits 27, Magic Fruits 81, Magic Hot 4, Magic of the Ring, Miami Beach, Mystery Jack, Tetrimania, Fruit Mania, Magic Target, Hot Party, Black Jack (21), American Rou- lette, Turbo Play, AO.\_\_\_\_\_ Reels II, Magic Fruits, Fenix Play, AO.\_\_\_\_\_ Hot und Black Horse (nachfolgend: Gerät \_\_\_\_\_) an Dritte zum Spiel, in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis am 6. April 2016, Leeren der Kassen und Abrechnung über die Ein- nahmen (Durchführen; Strafverfügung der B.\_\_\_\_\_ vom 14. Oktober 2020, act. B.\_\_\_\_\_ 07 118 f.). In Bezug auf den erstmaligen Tatzeitpunkt schliesst sich das Kantonsgericht der Auffassung des Regionalgerichts, dass die Anklage der B.\_\_\_\_\_ in dieser Hinsicht unpräzise ist («während unbestimmter Zeit, festgestellt am 27. März [recte: Mai] 2015»), an (act. KG E. 1 S. 10). Auf die Anklage ist somit einzig hinsichtlich der Zeit ab dem 27. Mai 2015 einzugehen. Der Berufungskläger macht in sachverhaltlicher Hinsicht zusammengefasst gel- tend, er sei ab dem 1. Januar 2015 nicht der verantwortliche Geschäftsführer des Klublokals C.\_\_\_\_\_ gewesen und wisse nichts von den Geräten, da er das besag- te Klublokal per diesem Datum an F.\_\_\_\_\_ untervermietet habe.

## E. 11

/ 45 2.2. Allgemeines zur Beweiswürdigung Zu den theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung wird auf die Ausführun- gen der Vorinstanz verwiesen (act. KG E.1 S. 6 f.). Ihnen braucht nichts beigelegt zu werden. 2.3. Beweismittel 2.3.1. Beweismittel zur Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 2.3.1.1. Ergebnis der Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 Am 27. Mai 2015 fand eine Hausdurchsuchung im Klublokal C.\_\_\_\_\_ an der D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ statt. Dabei wurden im Lokal insbesondere die Geräte \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ sowie \_\_\_\_\_ beschlagnahmt, auf welchen die vorstehend in E. 2.1. auf- geführten Spiele aufgeschaltet waren (act. B.\_\_\_\_\_ 02 001 ff.; 05 001 ff.; 4 DVDs Kantonspolizei GR betr. Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015). Anlässlich der Durchsuchung konnten im Lokal die zwölf Personen F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_ sowie Q.\_\_\_\_\_ angetroffen werden. G.\_\_\_\_\_ sass aktiv spie- lend hinter einer Holzwand vor dem Gerät \_\_\_\_\_ im hinteren Teil des Lokals. F.\_\_\_\_\_, der sich als Angestellter im Lokal C.\_\_\_\_\_ zu erkennen gab, sass neben G.\_\_\_\_\_ vor dem Gerät \_\_\_\_\_. Aufgrund der sichtbaren Bildschirmoberfläche hat F.\_\_\_\_\_ zu diesem Zeitpunkt nicht am besagten Gerät gespielt. Die restlichen Personen spielten entweder Karten, standen an der Bar oder sassen im hinteren Bereich des Lokals auf einer Sitzbank (act. B.\_\_\_\_\_ 02 033 ff., 050, 062 ff.). Ausserdem befand sich am Boden in einer Ecke des Lokals ein Stapel Gratiszei- tungen, Werbung und ungeöffneter Post. Darunter befand sich ein ungeöffneter Briefumschlag von R.\_\_\_\_\_ ohne Sendedatum, der an S.\_\_\_\_\_ (Ehefrau des Be- rufungsklägers), T.\_\_\_\_\_ lokal, D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_, adressiert war (act. B.\_\_\_\_\_ DVD 1, Fotos 41 – 45). Die Geräte \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ wurden gleichentags inklusive Kas- seninhalt von der B.\_\_\_\_\_ bei F.\_\_\_\_\_ beschlagnahmt. Ebenso beschlagnahmte die B.\_\_\_\_\_ bei F.\_\_\_\_\_ CHF 222.00 Bargeld im Serviceportemonnaie, welches sich in der Barschublade befand, CHF 200.90 Bargeld in einem Plastikbecher in der Bar, einen Bund mit sieben Schlüsseln, den sie in F.\_\_\_\_\_ rechten vorderen Hosentasche gefunden hatte, CHF 840.00 Bargeld in der Brusttasche von F.\_\_\_\_\_ Jacke, dessen Handy sowie CHF 2'770.00 Bargeld im Serviceportemon-

## E. 12

/ 45 naie, welches sich in F.\_\_\_\_\_ Hosentasche hinten rechts befand (act. B.\_\_\_\_\_ 02 005 – 017). 2.3.1.2. Einvernahmen zur Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 2.3.1.2.1. F.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 136 ff.) Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 27. Mai 2015 führte F.\_\_\_\_\_ zusammengefasst aus, dass er im Lokal C.\_\_\_\_\_ nur sporadisch aushelfe, er sei dort nicht angestellt. Er habe zuletzt am 26. und 27. Mai 2015 dort gearbeitet. Zum ersten Mal habe er vor 3-4 Monaten im Lokal C.\_\_\_\_\_ ausgeholfen, im Durchschnitt ca. 3 Tage pro Woche. Er habe nicht gesehen, welche Personen dort arbeiten würden. Ungefähr eine Woche vor der Hausdurchsuchung habe im C.\_\_\_\_\_ noch eine Frau, eine ca. 25 Jahre alte Jugoslawin, gearbeitet. Er kenne diese nicht. Auf die Frage, wer für die Führung des Betriebs verantwortlich sei bzw. wer die Anweisungen erteile, sagte F.\_\_\_\_\_ aus, er denke, das sei ein Iraker namens A.\_\_\_\_\_. Den Familiennamen kenne er nicht. Seine Natelnummer laute \_\_\_\_\_. Er habe ihn unter dem Namen «A.\_\_\_\_\_» gespeichert. Er habe am 26. Mai 2015 zum letzten Mal mit ihm telefoniert. Er kenne A.\_\_\_\_\_ seit ca. 3 Jahren. Dieser bezahle ihm zwischen CHF 30.00 und CHF 35.00 pro Tag, je nachdem wie viele Leute im Lokal seien und wie viel Umsatz gemacht werde. A.\_\_\_\_\_ rufe ihn jeweils an, wenn er ihn brauche. Auf die Frage, wer der Patentinhaber/Bewilligungsinhaber des Klublokals C.\_\_\_\_\_ sei, antwortete F.\_\_\_\_\_, er kenne nur A.\_\_\_\_\_, er denke, er sei der Chef. Es gebe eventuell noch einen Chef aus AD.\_\_\_\_\_. Dieser sei auch schon im Lokal gewesen, er habe ihn aber selbst nie gesehen. Die Automaten im Lokal würden von diesem Mann aus AD.\_\_\_\_\_ stammen. Wie der Mann heisse, wisse er nicht. Er habe gehört, dass er Türke sei. Sodann sagte er aus, dass A.\_\_\_\_\_ der Mieter des Lokals sei und dass dieser einen Schlüssel fürs Lokal habe. A.\_\_\_\_\_ gebe ihm den Schlüssel, wenn er arbeite. Die erwähnte Frau habe ebenfalls einen Schlüssel, wenn sie am Arbeiten sei. Des Weiteren sagte F.\_\_\_\_\_ aus, dass er das erste Mal im Jahr 2006 im Lokal gewesen sei. Dazumal seien noch keine Spielautomaten im Lokal gewesen, es sei lediglich mit Karten gespielt worden. Er denke, die Spielautomaten seien vor ca. 3-4 Jahren vor der Hausdurchsuchung im Lokal aufgestellt worden. Der Aufsteller, Lieferant und Eigentümer der Glücksspielgeräte sei dieser Mann aus AD.\_\_\_\_\_. Er selbst habe mit diesem Mann keine Abmachungen getroffen. Dies müsse man A.\_\_\_\_\_ fragen, dieser kenne diesen Mann. Zudem erklärte F.\_\_\_\_\_, dass er nicht wisse, wer das Einverständnis zum Aufstellen der Geräte erteilt habe, und sagte aus, dass er die Spiele nicht kenne. Wenn ein Gast etwas gewinne, dann käme er zu ihm und er bezahle dann den Betrag aus. Meistens sei aber A.\_\_\_\_\_ im Lokal

## E. 13

/ 45 und sage ihm, wann er das Geld ausbezahlen müsse. Auf Anfrage sagte F.\_\_\_\_\_ aus, dass er auch den Schlüssel für die Automaten auf sich trage, um die Geldfächer zu leeren. Er habe aber die Automaten noch nie geleert. Er denke, dies mache A.\_\_\_\_\_ oder der Mann aus AD.\_\_\_\_\_. Auf die Frage, was ein Gast tun müsse, um an den Glücksspielautomaten spielen zu können, antwortete er, dass diese offen seien, er denke, es sei kein Passwort nötig. Nochmals mit der Frage konfrontiert, wie und durch wen die Gewinne an die Spieler ausbezahlt würden, antwortete F.\_\_\_\_\_, er denke, dass A.\_\_\_\_\_ diese ausbezahle. Er selbst habe auch schon 2-3 Gewinne ausbezahlt. Dies seien Wetten gewesen. Die Spieler seien dann mit den Belegen zu ihm gekommen. Die Woche vor der Hausdurchsuchung habe er zweimal CHF 120.00 ausbezahlt. Nochmals mit der Frage konfrontiert, wer die Schlüssel zu den Geräten besitze, antwortete F.\_\_\_\_\_, dass dies der Chef von AD.\_\_\_\_\_ und auch A.\_\_\_\_\_ seien. Er wisse aber nicht, wann und durch wen die Kassen der Glücksspielgeräte

zum letzten Mal geleert worden seien. Ebenfalls die Frage, wie und wie häufig mit dem Aufsteller abgerechnet werde, könne er nicht beantworten, dies mache A.\_\_\_\_\_. Er könne nicht sagen, welche Einnahmen (Platzmiete, Umsatzbeteiligung etc.) bis am 27. Mai 2015 durch die Glücksspielgeräte erzielt worden seien, mit der Begründung, dass er die Automaten nie geöffnet habe, er helfe nur aus. Er wisse nicht, ob hierzu Abrechnungen existierten, dies wisse nur A.\_\_\_\_\_. Der Gewinn werde dann immer durch den Chef aus AD.\_\_\_\_\_ abgeholt. Ausserdem würde er kein Geld von den Einnahmen erhalten. Ebenso wenig habe selbst gespielt, dazu habe er kein Geld. Auf die Frage, wem das bei der Hausdurchsuchung sichergestellte Bargeld in der Höhe von CHF 4'280.00 gehöre, antwortete F.\_\_\_\_\_, dass dies dem Chef von AD.\_\_\_\_\_ gehöre. Das Geld stamme von Personen, die im Lokal C.\_\_\_\_\_ gespielt und Wettten abgeschlossen hätten. 2.3.1.2.2. G.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 128 ff.) Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 27. Mai 2015 führte G.\_\_\_\_\_ aus, dass er insgesamt ca. drei bis vier Mal im erwähnten Lokal gewesen sei, um dort an den Glücksspielautomaten zu spielen. Er habe dabei ca. CHF 150.00 gewonnen, die von F.\_\_\_\_\_ direkt am Sitzplatz ausbezahlt worden seien. Auf die Frage, wer im Lokal die verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) sei, sagte er aus, er habe einfach beim Servicepersonal F.\_\_\_\_\_ das Getränk bezahlt. Bezüglich der Frage, welche Personen dort arbeiten würden und welche ihre Aufgaben seien, antwortete er, dass er nur F.\_\_\_\_\_ kenne. Sodann sagte er aus, dass im Lokal C.\_\_\_\_\_ seit Anfang des Jahres, also seit Januar 2015, Glücksspiele gespielt würden. F.\_\_\_\_\_ sei für den Betrieb, den Unterhalt und die Wartung der Geräte

#### **E. 14**

/ 45 zuständig, dieser komme, wenn man Hilfe benötige. Zur Person des Aufstellers und Herkunft der Spielautomaten könne er hingegen keine Angaben machen. 2.3.1.2.3. Weitere im Lokal anwesende Personen (act. B.\_\_\_\_\_ 02 050, 02 071 ff.) K.\_\_\_\_\_ sagte aus, dass er sich zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung das erste Mal im Klublokal C.\_\_\_\_\_ befunden habe und dass er deswegen keine Angaben zur Aufstelldauer, zur Person des Aufstellers und zur Herkunft der Spielautomaten machen könne. Er habe nicht an diesen gespielt. Auf die Frage, wer im Lokal die verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) sei, sagte er aus, dass er den Mann nicht persönlich kenne. Er sitze jedoch im hinteren Teil auf der Bank, er trage blaue Jeans und eine schwarze Jacke (Person Nummer 109, F.\_\_\_\_\_). Er habe nur diesen gesehen. Dieser habe ihnen die Spielutensilien gegeben. Er habe keine Ahnung, wer für den Betrieb, den Unterhalt und die Wartung der Geräte zuständig sei, er denke der Chef, F.\_\_\_\_\_, gesehen habe er jedoch niemanden (act. B.\_\_\_\_\_ 02 071 ff.). L.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, dass er seit ca. einem Jahr etwa alle 14 Tage einmal ins Lokal C.\_\_\_\_\_ komme. Seit er in diesem Lokal verkehre, würden dort Glücksspiele gespielt. Er selbst habe aber noch nie Glücksspiele gespielt. Er wisse nicht genau, wie lange die Computer und Wettautomaten im besagten Lokal stünden. Am Wettautomaten habe er vor ca. 4 Monaten das erste Mal gespielt, gewonnen habe er jedoch nichts. Den Namen der für dieses Lokal verantwortlichen Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) kenne er nicht. Es sei ein Mann, möglicherweise ein Türke oder Araber. Sie würden ihn einfach Chef nennen. Dieser sei mehr als 30 Jahre alt, habe kurze schwarze Haare, trage einen Bart und sei etwas fester. Am Tag der Durchsuchung habe er ihn nicht gesehen, er glaube, er komme selten ins Lokal. Am Tag der Durchsuchung sei aber eine Serviceangestellte, eine jüngere Frau, die nicht gut Deutsch spreche, im Lokal gewesen. Auf die Frage, wer im C.\_\_\_\_\_ arbeite, sagte L.\_\_\_\_\_ aus, dies sei der Chef, den er dort erst einmal gesehen habe und die Serviceangestellte. Er wisse nicht, ob noch andere Personen im Lokal arbeiten würden. Ebenso wenig könne er

Angaben zur Person des Aufstellers, zur Herkunft der Spielautomaten oder zu der für den Unterhalt und die Wartung zuständigen Person machen (act. B.\_\_\_\_\_ 02 079 ff.). M.\_\_\_\_\_ sagte aus, dass er seit ca. einem Monat ein bis zweimal pro Woche ins Lokal C.\_\_\_\_\_ komme. Auf die Frage, wer im Lokal die verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) sei, erklärte er, dass er diese nicht kenne. Heute arbeite nur der Herr mit dem Bart, F.\_\_\_\_\_, von dem sie die Karten erhalten hätten, hinter dem Tresen. Zudem habe dort gelegentlich eine hellhäutige Frau, die zwischen 30

### **E. 15**

/ 45 und 35 Jahre alt sei und gebrochen Deutsch spreche, gearbeitet. Die Computer im Lokal stünden im Lokal, seitdem er dort verkehre. Hingegen könne er keine Angaben zur Person des Aufstellers, zur Herkunft der Spielautomaten oder zu der für den Unterhalt und die Wartung zuständigen Person machen. Ebenso wenig habe er beobachten können, wer etwaige an den Glücksspielautomaten gemachte Gewinne ausbezahlt (act. B.\_\_\_\_\_ 02 087 ff.). N.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, er sei vor zwei Monaten zum ersten Mal ins Lokal gekommen und habe sich dort seitdem zweimal aufgehalten. Vor zwei Monaten seien die Computer und Wettgeräte bereits im Lokal gewesen. Jedoch könne er keine Angaben zur Person des Aufstellers, zur Herkunft der Spielautomaten oder zu der für den Unterhalt und die Wartung zuständigen Person machen. Ebenso wenig wisse er, wer die für dieses Lokal verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter, etc.) sei. Auf die Frage, welche Personen dort arbeiten würden und was ihre Aufgaben seien, zeigte er auf F.\_\_\_\_\_, dieser sei der Chef. Dieser serviere Getränke und kassiere das Geld ein (act. B.\_\_\_\_\_ 02 095 ff.). O.\_\_\_\_\_ sagte aus, er sei vor einem Monat zum ersten Mal ins Lokal gekommen und habe sich dort seitdem dreimal aufgehalten. Auf die Frage, wer im Lokal die verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) sei, erklärte er, dass er das nicht genau wisse. Am 27. Mai 2015 habe ein Türke, F.\_\_\_\_\_, die Getränke serviert. Ob er der Chef sei, wisse er nicht. Er wisse auch nicht, welche Personen im Lokal C.\_\_\_\_\_ arbeiteten und was ihre Aufgaben seien. Er denke der Türke F.\_\_\_\_\_, dieser sei auch am Tag zuvor, am 26. Mai 2015, dort gewesen und habe Getränke serviert. Andere Personen habe er im Lokal C.\_\_\_\_\_ nicht arbeiten sehen. Schliesslich könne er keine Angaben zur Aufstelldauer, zur Person des Aufstellers, zur Herkunft der Spielautomaten oder zu der für den Unterhalt und die Wartung zuständigen Person machen (act. B.\_\_\_\_\_ 02 104 ff.). P.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, er habe noch nie an Glücksspielautomaten gespielt. Da er sich zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung zum ersten Mal im Klublokal C.\_\_\_\_\_ befunden habe, könne er keine Angaben zur Aufstelldauer, zur Person des Aufstellers und zur Herkunft der Spielautomaten oder zu der für den Unterhalt und die Wartung zuständigen Person machen. Auf die Frage, wer im Lokal die verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) sei, sagte er aus, dass – soweit er wisse – dies F.\_\_\_\_\_ sei. Bei ihm könne man auch Getränke bezahlen. Soweit er wisse, arbeite nur F.\_\_\_\_\_ im Lokal C.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 112 ff.). Q.\_\_\_\_\_ sagte aus, dass sie die Spielutensilien von F.\_\_\_\_\_ erhalten hätten. Er habe noch nie an Glücksspielautomaten gespielt. Er sei vor ca. drei Monaten zum

### **E. 16**

/ 45 ersten Mal ins Lokal gekommen und habe sich dort seitdem zweimal aufgehalten. Auf die Frage, wer im Lokal die verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) sei, sagte er aus, dass dies der Mann mit der schwarzen Jacke (F.\_\_\_\_\_) sei, der hinten auf der Bank sitze. Er habe nur diesen gesehen. Des Weiteren glaube er, dass die Computer bereits vor drei Monaten im Lokal gestanden seien. Hingegen könne er keine Angaben zur Person des

Aufstellers und zur Herkunft der Spielau-  
tomaten oder zu der für den Unterhalt und die  
Wartung zuständigen Person ma-  
chen (act. B. \_\_\_\_\_ 02 120 ff.). 2.3.1.2.4. Berufungskläger  
(act. B. \_\_\_\_\_ 02 147 ff.) Namentlich aufgrund der von F. \_\_\_\_\_ gemachten Aussagen, dass  
es sich beim Geschäftsführer des Lokals um A. \_\_\_\_\_ handle, wurde dieser über zehn  
Monate nach der besagten Hausdurchsuchung von der Kantonspolizei Graubünden einver-  
nommen. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 30. März 2016 gab der Berufungs-  
kläger zu Protokoll, er habe mit dem Klublokal C. \_\_\_\_\_ nichts zu tun. Er sei ledig-  
lich der Mieter dieses Lokals. Vor ca. drei bis fünf Jahren hätte sein Kollege, V. \_\_\_\_\_ (recte:  
V. \_\_\_\_\_), das Lokal eingemietet und das Klublokal aufgezogen. Er habe diesen dabei  
unterstützt und als dieser kurz darauf in die Türkei ver-  
schwunden sei, habe er das Lokal  
übernommen. Zwischenzeitlich sei V. \_\_\_\_\_ wieder in der Schweiz. Seit zwei Jahren, Ende  
2014/Anfang 2015, habe der Beru-  
fungskläger das besagte Klublokal an F. \_\_\_\_\_  
untervermietet. Er könne einen entsprechenden Vertrag vorweisen. In den letzten zwei  
Jahren 2015 und 2016 habe er sich sehr selten im C. \_\_\_\_\_ aufgehalten. Er sei nur ab und zu  
dort gewe-  
sen, um etwas zu trinken. Ansonsten habe er wie gesagt mit dem Klublokal  
nichts zu tun. Er erhalte lediglich eine Miete von CHF 1'100.00 und bezahle CHF 950.00.  
Somit habe er monatlich einen Gewinn von CHF 150.00. Da er mit dem Klublokal nichts  
mehr zu tun habe, könne er weder Angaben über die Personen, die dort arbeiteten, und  
deren Aufgaben, noch über die für die Führung des Betriebs ver-  
antwortliche Person  
machen. Er sei sich nicht ganz sicher, wer der Patentinhaber/Bewilligungsinhaber sei,  
glaube jedoch, dass die Bewilligung über den italieni-  
schen Verein des Klublokals C. \_\_\_\_\_  
laufe. Bezüglich der Aussagen von F. \_\_\_\_\_ vom 27. Mai 2015, wonach es sich beim Chef  
des Lokals um einen gewissen A. \_\_\_\_\_ handle und dass die dazu gemachte  
Personenbeschreibung auf ihn zu-  
treffe, antwortete der Berufungskläger, dass F. \_\_\_\_\_  
sagen könne, was er wolle. Er sei nicht für das Lokal C. \_\_\_\_\_ zuständig. Er habe lediglich  
einen Untermietver-  
trag mit F. \_\_\_\_\_. Auf die Frage, weshalb ein Schreiben von R. \_\_\_\_\_  
zum Zeit-  
punkt der Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 an seine Frau, S. \_\_\_\_\_, adres-

#### **E. 17**

/ 45 siert an die Adresse des Klublokals C. \_\_\_\_\_, versandt worden war, antwortete der  
Berufungskläger, dass einige Dinge wie auch die Kundenkarte der R. \_\_\_\_\_ noch immer auf  
die Adresse des Klublokals C. \_\_\_\_\_ laufen würden. Die Rechnungen erhalte er dann von  
F. \_\_\_\_\_ und würde sie begleichen. Der Berufungskläger sag-  
te aus, dass er zum Lokal  
keinen Schlüssel mehr habe. Er gehe davon aus, dass sicherlich F. \_\_\_\_\_ einen Schlüssel  
habe. Ansonsten könne er dazu keine Anga-  
ben machen. Konfrontiert mit der Aussage von  
F. \_\_\_\_\_, dass dieser einen Schlüssel vom Berufungskläger erhalten habe und lediglich  
aushilfsweise im Klub-  
lokal C. \_\_\_\_\_ arbeite, sagte letzterer aus, dass F. \_\_\_\_\_ natürlich  
von ihm einen Schlüssel erhalten habe, er habe ja mit ihm einen Untermietvertrag. Wie oft  
F. \_\_\_\_\_ dort arbeiten würde, könne er nicht sagen. Zur Frage, seit wann sich die  
sichergestellten Geräte im Lokal befänden, könne er nichts sagen. Zu seiner Zeit hätten sich  
keine Geräte im Klublokal befunden. Die Aussage von F. \_\_\_\_\_, dass die Geräte bereits drei  
bis vier Jahre im Klublokal stünden, sei eine Lüge. Er habe keine solche Geräte im Lokal  
gehabt. Zum Aufsteller/Lieferant der Geräte und zur Frage, welche Abmachungen mit  
diesem getroffen worden seien, könne er keine Angaben machen. Hierzu müsse die Polizei  
F. \_\_\_\_\_ fragen. Des Weiteren wisse er nicht, wem die Geräte gehörten, wer das  
Einverständnis zum Aufstellen der Geräte erteilt habe, welche Spiele damit gespielt werden  
könnten, wie der konkre-  
te Spielablauf funktioniere und wer die Gewinne an die Spieler  
ausbezahle. Die Aussage von F. \_\_\_\_\_, wonach die Gewinne mehrheitlich vom

Berufungskläger ausbezahlt worden seien, bestritt er vehement und erklärte, dass er im besagten Lokal nie irgendwelche Gewinne ausbezahlt habe. Ebenso wisse er nicht, wer die Geräteschlüssel besitze, wann und durch wen die Gerätekassen zum letzten Mal geleert worden seien, wie häufig mit dem Aufsteller abgerechnet werde, welche Einnahmen bis am 30. März 2016 durch die Geräte erzielt worden seien, ob hierzu Abrechnungen bestünden, wer an den Spieleinnahmen beteiligt sei und mit welchem Anteil. F.\_\_\_\_\_ Aussage, wonach sämtliche Abrechnungen der Automaten durch den Berufungskläger getätigt worden seien, bestritt er ebenfalls. 2.3.1.3. Weitere sachliche Beweismittel Anlässlich der polizeilichen Befragung des Berufungsklägers vom 30. März 2016 beschlagnahmte die Kantonspolizei Graubünden sein Mobiltelefon (act. B.\_\_\_\_\_ 02 060 f.; DVD mit Extraktionsberichten B.\_\_\_\_\_ iPhone A.\_\_\_\_\_ [U7426]). 2.3.2. Beweismittel zur Hausdurchsuchung vom 6. April 2016

## **E. 18**

/ 45 2.3.2.1. Ergebnis der Hausdurchsuchung Aufgrund der anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 30. März 2016 gemachten Aussagen des Berufungsklägers begab sich die Kantonspolizei Graubünden am 6. April 2016 nochmals ins Klublokal C.\_\_\_\_\_. Hierbei konnte festgestellt werden, dass bereits wieder neue Glücksspielautomaten respektive Geräte mit Spielbankenspielen, betrieben wurden (act. B.\_\_\_\_\_ 02 156 ff.; 05 050 ff.; CD Kriminaltechnische Dienste, Kantonspolizei Graubünden mit Videos / Fotos betr. Hausdurchsuchung vom 6. April 2016). Anlässlich der Durchsuchung konnten im Lokal die sechs Personen F.\_\_\_\_\_, W.\_\_\_\_\_, X.\_\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_\_ sowie AA.\_\_\_\_\_ angetroffen werden. Y.\_\_\_\_\_ sass aktiv spielend vor einem Glücksspielgerät. X.\_\_\_\_\_ sass neben Y.\_\_\_\_\_ und schaute diesem zu. AA.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_ sass mit F.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ an einem Tisch (act. B.\_\_\_\_\_ 02 172). Die Geräte \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_, auf welchen die vorstehend in E. 2.1. aufgeführten Spiele aufgeschaltet waren, wurden gleichentags inklusive Zubehör und Kasseninhalt bei F.\_\_\_\_\_ beschlagnahmt. Ebenso beschlagnahmte die Kantonspolizei Graubünden bei F.\_\_\_\_\_ namentlich CHF 135.50 Bargeld im Serviceportemonnaie, das sich in der Barschublade befand, sowie eine Plastiktüte, die sich in einem Schrank befand, CHF 97.90 Bargeld sowie einem silbrigen Ring beinhaltete und die Aufschrift « \_\_\_\_\_ » trug (act. B.\_\_\_\_\_ 02 176 ff.). 2.3.2.2. Einvernahmen zur Hausdurchsuchung vom 6. April 2016 2.3.2.2.1. Y.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 185 ff.) Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. April 2016 gab Y.\_\_\_\_\_ zusammengefasst zu Protokoll, dass die für das Lokal verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) ein Mann mit Bart sei. Dieser sei während der Kontrolle allein an einem Tisch mit dem Laptop gesessen. Seinen Namen kenne er nicht, aber er habe ihm und seinem Kollegen X.\_\_\_\_\_ Tee gebracht. Er habe keine Ahnung, welche Personen ausser diesem Mann im Klublokal arbeitete. Zudem sagte er aus, dass er sich zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung zum ersten Mal im Klublokal C.\_\_\_\_\_ befunden habe und dass er deswegen insbesondere keine Angaben zur Aufstelldauer, zur Person des Aufstellers und zur Herkunft der Spielautomaten oder zu der für den Unterhalt und die Wartung zuständigen Person machen könne. Er habe CHF 20.00 in den Notenleser des Glücksspielautomaten gelassen. Jedoch habe er das Spiel verloren. Deshalb könne er ebenfalls nicht aussagen,

## **E. 19**

/ 45 wer etwaige Gewinne ausbezahle. Schliesslich habe er nicht gesehen, dass jemand eine Buchhaltung über Gewinne und Verluste führe. 2.3.2.2.2. AA.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 193 ff.) Anlässlich der polizeilichen Befragung, die am Tag nach der Hausdurchsuchung

stattfind, gab AA.\_\_\_\_\_ zusammengefasst zu Protokoll, dass er das Lokal von Anfang an, d.h. seit 2010 oder 2011, regelmässig besucht habe. Er könne nicht sagen, in welchem Jahr die Automaten aufgestellt worden seien. Die für das Lokal verantwortliche Person (Chef, Wirt, Mieter etc.) sei nicht AB.\_\_\_\_\_ (der Mann mit dem Dreitagebart und der schwarzen Jacke, F.\_\_\_\_\_). Dieser Mann bediene im Lokal und sei dort immer anzutreffen. Mit den Glücksspiel- und Wettspielautomaten habe F.\_\_\_\_\_ nichts zu tun. Dafür verantwortlich sei A.\_\_\_\_\_. Die Automaten entleere F.\_\_\_\_\_ und gebe das Geld anschliessend A.\_\_\_\_\_. Er glaube nicht, dass F.\_\_\_\_\_ etwas von den Automaten habe. A.\_\_\_\_\_ sei der Geschäftsführer des Lokals C.\_\_\_\_\_ und der Chef. Er wisse, dass A.\_\_\_\_\_ als Inhaber des Lokals für das OK für das Aufstellen der Geräte verantwortlich gewesen sei. Wenn jemand einen kleineren Betrag bis CHF 500.00 gewinne, bezahle F.\_\_\_\_\_ diesen aus. Geld dazu nehme er aus der Hosentasche oder aus den Automaten. Müsse er einen höheren Gewinn ab CHF 500.00 auszahlen, rufe er A.\_\_\_\_\_ an, welcher dann vorbeikomme und den Betrag auszahle. A.\_\_\_\_\_ stelle auch das Personal ein, damit habe F.\_\_\_\_\_ nichts zu tun. Was die Frau im Lokal für eine Funktion habe, könne er nicht sagen, da er sie am Tag der Hausdurchsuchung vom 6. April 2016 zum ersten Mal im Lokal gesehen habe. Des Weiteren sagte AA.\_\_\_\_\_ aus, dass die neuen Geräte unmittelbar nach der Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 wieder aufgestellt worden seien. Es habe eigentlich keinen Unterbruch gegeben. A.\_\_\_\_\_ sei für den Betrieb der Geräte zuständig. Hingegen könne er keine Angaben zur Person des Aufstellers oder zu der für den Unterhalt und die Wartung zuständigen Person machen. Ebenfalls könne er nicht sagen, woher diese Geräte bzw. das Spielprogramm stammten. Er habe gehört, dass die Automaten von AD.\_\_\_\_\_ kommen würden. Jedoch könne er keine Namen nennen. Ebenfalls sagte AA.\_\_\_\_\_ aus, dass er auch schon an den Glücksspielautomaten gespielt habe. Letztmals habe er vor ca. 3-4 Tagen für CHF 40.00 gespielt. Vor einem Jahr habe er öfters und mit höheren Beträgen gespielt. Er habe früher an einem Abend bis zu CHF 600.00 verspielt. Er habe noch nie gewonnen. Auf die Frage, wer für die Kassenleerung zuständig sei, sagte AA.\_\_\_\_\_ aus, dass F.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ dies tun würden. Dies habe er schon selbst gesehen. Wenn jemand bei der Bedienung der Automaten Hilfe benötige, dann komme F.\_\_\_\_\_, bei grösseren Problemen werde der Automat ausser Betrieb genommen und irgendwann ersetzt.

## **E. 20**

/ 45 Wer die grösseren Wartungen an den Geräten vornehme, wisse er nicht. Schliesslich gehe er davon aus, dass A.\_\_\_\_\_ eine Buchhaltung führe, genau wisse er das jedoch nicht. Am 8. August 2018 wurde AA.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit von A.\_\_\_\_\_ durch die B.\_\_\_\_\_ als Zeuge befragt (act. B.\_\_\_\_\_ 04 014 ff.). Zusammengefasst sagte dieser aus, dass der Berufungskläger sein Freund sei, den er schon länger kenne, aber weniger als zehn Jahre. AA.\_\_\_\_\_ bestätigte seine am 7. April 2016 gemachten Aussagen, wonach er im Klublokal C.\_\_\_\_\_ seit dessen Eröffnung im Jahr 2010 oder 2011 regelmässig verkehrte. Die Frage der B.\_\_\_\_\_, ob er seine am 7. April 2016 gemachte Aussage, dass nicht AB.\_\_\_\_\_ (F.\_\_\_\_\_) die im Lokal verantwortliche Person sei, dass dieser zwar im Lokal bediene und dort immer anzutreffen sei, jedoch mit dem Glücksspiel- und Wettautomaten nichts zu tun gehabt habe, bestätigen könne, verneinte er und führte aus, er sage nochmals dasselbe wie damals. Die Polizei habe ihm einen Zettel vorgelegt, woraus hervorging, dass der Lokalverantwortliche A.\_\_\_\_\_ sei. Er habe der Polizei gesagt, dass AB.\_\_\_\_\_ bediene. Er habe jedoch nicht gewusst, wer verantwortlich sei. Wenn die Polizei mit einem amtlichen Zettel komme, wo draufsteht, wer verantwortlich sei, was hätte er dazu sagen

sollen? Deshalb habe er auch gesagt, es sei AB.\_\_\_\_\_, der dort bediene. Es stimme aber nicht, dass F.\_\_\_\_\_ nichts mit den Automaten zu tun gehabt habe, da er einen Schlüssel und Geld in der Tasche gehabt habe. Sodann bestätigte AA.\_\_\_\_\_ seine am 7. April 2016 gemachte Aussage, dass F.\_\_\_\_\_ das Geld sammle und die Leute ausbezahle, wenn jemand bei den Automaten gewinne. Auf die Frage der B.\_\_\_\_\_, ob er seine am 7. April 2016 gemachten Aussage, dass A.\_\_\_\_\_ für die Glücksspiel- und Wettautomaten verantwortlich sei und dass F.\_\_\_\_\_ die Automaten entleeren würde und das Geld anschliessend an A.\_\_\_\_\_ gebe, bestätigen könne, führte er aus, dass er nicht wisse, ob er es so gesagt habe. F.\_\_\_\_\_ habe die Automaten geleert, wenn das Lokal zu gewesen oder wenn er allein gewesen sei. Bei der Kantonspolizei habe er genug von dem Theater gehabt und hätte dann einfach gesagt, es sei so. Er habe F.\_\_\_\_\_ nur gesehen, wie er Geld in der Tasche gehabt habe, aber er habe persönlich nicht gesehen, wie er es A.\_\_\_\_\_ geben habe. Die Frage der B.\_\_\_\_\_, ob er seine am 7. April 2016 gemachten Aussage, dass kleinere Beträge von bis CHF 500.00 von F.\_\_\_\_\_ und grössere Beträge ab CHF 500.00 von A.\_\_\_\_\_ ausbezahlt worden seien, bestätigen könne, verneinte er und führte aus, dass dies die Aussage der Polizei gewesen sei. Die Polizei habe ihm die Aussage in den Mund gelegt. Sodann berichtete dieser über persönliche Probleme mit der Polizei, beschwerte sich, dass diese anlässlich der Hausdurchsuchung vom 6. April 2016 auf ihn eingeredet habe, als ob er ein kleines Kind sei, und beschuldigte die anlässlich der Hausdurchsuchung

## **E. 21**

/ 45 vom 6. April 2016 anwesenden Beamten, sie seien anlässlich der besagten Hausdurchsuchung mit F.\_\_\_\_\_ mit einem Geldbündel à CHF 1'000.00 zur Toilette gegangen. Am nächsten Tag habe er sie gefragt, wo das Geld sei. Sie hätten ihm nichts gesagt. Er denke, dass das Geld zwischen F.\_\_\_\_\_ und der Polizei gewesen sei. Auf die Frage der B.\_\_\_\_\_, ob er seine am 7. April 2016 gemachte Aussage, dass A.\_\_\_\_\_ der Geschäftsführer und Chef des Klublokals C.\_\_\_\_\_ sei, dass dieser die grösseren Gewinne ausbezahle und das Lokal einstelle, bestätigen könne, führte er aus, dass er nicht gesagt habe, dass A.\_\_\_\_\_ Personal einstelle. Dieser sei Geschäftsführer. Der Polizist habe ihm einen Zettel gegeben, darauf sei der Name A.\_\_\_\_\_ gestanden. Jeder wisse, dass er der Chef sei. Zur Frage der B.\_\_\_\_\_, weshalb seiner Meinung nach A.\_\_\_\_\_ «Geschäftsführer» bzw. «Chef» sei, antwortete AA.\_\_\_\_\_, dass sie seit Jahren immer «beim A.\_\_\_\_\_» abmachen würden, wenn sie sich zu einem Kaffee treffen würden. Auf die Frage der B.\_\_\_\_\_, woher er wisse, dass A.\_\_\_\_\_ Personal eingestellt habe, konnte AA.\_\_\_\_\_ keine Angaben machen. Er bestätigte, dass die am 6. April 2016 beschlagnahmten Automaten kurz nach der Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 aufgestellt worden seien. Dazu befragt, wie die Verantwortlichkeiten im Lokal im Mai 2015 gewesen seien, wer dort gearbeitet habe und wer der Chef gewesen sei, antwortete er, dass er das nicht mehr wisse, das sei lange her. Er wisse es nicht mehr genau, wer dort gearbeitet habe. Das Lokal habe bereits A.\_\_\_\_\_ gehört. Er wüsste nicht, dass in den Jahren, in denen er im C.\_\_\_\_\_ verkehrt habe, jemals jemand anderer als A.\_\_\_\_\_ der Verantwortliche gewesen sei. Zudem kenne er V.\_\_\_\_\_. Dieser sei eine Zeit lang im C.\_\_\_\_\_ gewesen, man habe dieses auch an seinem Verhalten gemerkt. Er wisse nicht, wie lange oder wann dieser im Lokal gewesen sei. Auf die Frage der B.\_\_\_\_\_, ob er seine am 7. April 2016 gemachten Aussagen, dass er nicht sagen könne, wer die Automaten aufgestellt habe, dass er aber wisse, dass sicher A.\_\_\_\_\_ als Inhaber des Lokals C.\_\_\_\_\_ für das OK für das Aufstellen verantwortlich gewesen und dass dieser für den Betrieb der Geräte zuständig gewesen sei, jedoch nicht wisse, wer den Unterhalt und die Wartung vornehme, bestätigen könne, antwortete AA.\_\_\_\_\_, dass er eben gewusst habe,

dass das Lokal A.\_\_\_\_\_ gehörte. Er wisse nicht, wer die Maschinen gebracht habe. Er sei davon ausgegangen, dass A.\_\_\_\_\_ als Lokalinhaber das OK gegeben habe. Sodann bestätigte AA.\_\_\_\_\_ seine Aussage vom 7. April 2016, wonach kleinere Beträge von F.\_\_\_\_\_ und die grossen Gewinne von A.\_\_\_\_\_ ausbezahlt worden seien. Entweder sei A.\_\_\_\_\_ angerufen oder der Gewinner sei zu A.\_\_\_\_\_ geschickt worden. Hingegen kenne er die Beträge nicht, da F.\_\_\_\_\_ normalerweise genug Geld in der Tasche gehabt habe. Er habe jedoch F.\_\_\_\_\_ nie verstanden, wenn er telefoniert habe. Er habe nie gesehen, dass A.\_\_\_\_\_ jemanden bezahlt hätte. A.\_\_\_\_\_ habe ihm einmal CHF 600.00 gegeben, nicht als Gewinnaus-

## **E. 22**

/ 45 zahlung. Es sei kein Geld gewesen, dass er gewonnen habe oder so. Die Formulierung sei von der Kantonspolizei, dass A.\_\_\_\_\_ ab CHF 500.00 ausbezahlt habe. F.\_\_\_\_\_ habe sehr viel Geld in der Tasche gehabt. Auf die Frage der B.\_\_\_\_\_, was er mit «zu ihm geschickt» meine und wohin die Gewinner geschickt worden seien, um ihr Geld zu bekommen, antwortete AA.\_\_\_\_\_, dass er das nicht gesehen habe, er wisse es nicht. Sodann bestätigte er seine am 7. April 2016 gemachte Aussage, dass er gesehen habe, dass nicht nur F.\_\_\_\_\_, sondern auch A.\_\_\_\_\_ die Kassen der Geldspielautomaten geleert habe. Zur Ergänzungsfrage des Berufungsklägers, ob er zu 100% wisse, ob er der Chef sei oder ob er dies von Leuten gehört habe, sagte AA.\_\_\_\_\_ aus, dass er dies gehört habe. Er habe gewusst, dass A.\_\_\_\_\_ der Chef sei. Er habe dort getrunken. An Tagen, an denen er nicht gearbeitet habe, habe er ihn das Lokal öffnen sehen. Er könne nicht 100% sagen, dass es sein Lokal sei. Er würde nicht beim Amt arbeiten, um dies zu überprüfen. Auf die Frage, ob er A.\_\_\_\_\_ gesehen habe, wie er Leute ausbezahlt habe oder wie er Maschinen hin und her bewegt habe, sagte AA.\_\_\_\_\_ aus, dass er nie behauptet habe, dass A.\_\_\_\_\_ die Maschinen bewegt habe. F.\_\_\_\_\_ habe am Tag der Razzia die Maschinen versteckt. AA.\_\_\_\_\_ verneinte A.\_\_\_\_\_ Ergänzungsfrage, ob er wisse, dass er mit F.\_\_\_\_\_ einen Untermietvertrag habe und dieser für das Lokal verantwortlich sei, mit der Begründung, dass er keinen Vertrag gesehen und nie davon gehört habe. Auf die Ergänzungsfrage des Rechtsvertreters von A.\_\_\_\_\_, auf wieviel sich sein grösster Gewinn beliefe, antwortete AA.\_\_\_\_\_, CHF 600.00 oder so, CHF 580.00 oder CHF 680.00. Dieser sei ihm von F.\_\_\_\_\_ ausbezahlt worden. 2.3.2.2.3. Z.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 199 ff.) Anlässlich der polizeilichen Einvernahme, die am Tag nach der Hausdurchsuchung stattfand, sagte Z.\_\_\_\_\_ aus, dass er das Lokal seit sieben Jahren zwei bis drei Mal in der Woche besuche. In seinen Augen handle es sich beim Chef des Klublokals um A.\_\_\_\_\_. Dieser erscheine praktisch jeden zweiten Tag im Klublokal und rechne die Automaten ab, indem er das Geld aus den Glücksspielautomaten nehme. F.\_\_\_\_\_, der seit Januar 2015 im Lokal arbeite, habe die Aufgabe, die Getränke zu servieren und kleinere Gewinne bis zu CHF 500.00 auszubezahlen. Ab CHF 500.00 kontaktiere er A.\_\_\_\_\_, welcher dann dem Spieler den entsprechenden Gewinn ausbezahle. Die Serviceangestellte, W.\_\_\_\_\_, habe er am 7. April 2016 (recte: 6. April 2016) zum ersten Mal gesehen. Diese habe ihm den Tee serviert und einkassiert. Er sei sich 100% sicher, dass diese durch A.\_\_\_\_\_ eingestellt worden sei. So wie er informiert sei, erhalte W.\_\_\_\_\_ im Monat CHF 1'000.00 zusammen mit Kost und Logis. Der Grund für die Einstellung von W.\_\_\_\_\_ dürfte

## **E. 23**

/ 45 darin liegen, dass F.\_\_\_\_\_ ebenfalls mit dem Spielen begonnen habe und folglich des Öfteren die Abrechnung nicht stimmte. F.\_\_\_\_\_ habe ihm schon mehrere Male erzählt,

dass er für seine Arbeit von A.\_\_\_\_\_ CHF 1'000.00 pro Monat erhalte. Im Jahr 2012 habe es einen Brand im Klublokal C.\_\_\_\_\_ gegeben. Damals sei V.\_\_\_\_\_ zusammen mit A.\_\_\_\_\_ für das Klublokal C.\_\_\_\_\_ verantwortlich gewesen. Soviele er wisse, habe damals V.\_\_\_\_\_ Geld von den Automaten genommen und sei in die Türkei verschwunden. Darauf sei er von den türkischen Aufstellern der Computer, Laptops, Glücksspiel- sowie Wettautomaten im Lokal U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_ gesucht worden. Von dieser Zeit an werde die Miete des Klublokals C.\_\_\_\_\_ seines Wissens durch U.\_\_\_\_\_ beglichen. V.\_\_\_\_\_ habe sich bei den zwei Türken entschuldigt und habe das Geld zurückgeben müssen. V.\_\_\_\_\_ sei somit früher mit dem Klublokal C.\_\_\_\_\_ in Verbindung gestanden, jedoch bereits vor der letzten Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 habe dieser mit dem Klublokal nichts mehr zu tun gehabt. Auf die Frage, welche Personen im Klublokal C.\_\_\_\_\_ arbeiteten, antwortete Z.\_\_\_\_\_, dies seien A.\_\_\_\_\_ als Chef, F.\_\_\_\_\_ im Service und als Betreuer der Automaten sowie neu W.\_\_\_\_\_ neu ebenfalls im Service. Auf die Frage, seit wann im Lokal C.\_\_\_\_\_ Glücksspiele gespielt würden, sagte er aus, dass ca. 40 Tage nach der letzten Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 wieder Glücksspiel- sowie auch Wettspielautomaten installiert worden seien. Da er seit der Eröffnung in diesem Lokal verkehren würde, habe er die Glücksspielautomaten dann gesehen und sich zum Spielen verleiten lassen. Wenn es ein Problem mit den Notebooks (Wetten) gebe, dann würden die dafür verantwortlichen Personen direkt über das Internet auf die Geräte zugreifen und die Probleme beheben. Bei Problemen von nicht ans Internet angeschlossenen Geräten fahre A.\_\_\_\_\_ manchmal mit diesen nach AD.\_\_\_\_\_ oder U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ würden diese mitnehmen und entsprechenden Ersatz bringen. Die Geräte würden aus AD.\_\_\_\_\_ stammen und durch einen gewissen U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ betreut werden. Die Internetseite Siskowin.com stamme auch von den beiden. Über den Firmensitz könne er aber keine Angaben machen. Bei den Vermittlern handle es sich um die zwei türkischen Staatsangehörigen U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_. Diese beiden habe er schon des Öfteren gesehen. Bei U.\_\_\_\_\_ handle es sich um einen ca. 35-jährigen Mann, der zwischen 160 cm bis 170 cm gross sei, mit normaler Statur. Sein schwarzes Haar trage er etwas länger nach hinten gekämmt/gegelt. Bei AC.\_\_\_\_\_ handle es sich um einen ca. 40 bis 45-jährigen Mann, der etwa 170 cm bis 180 cm gross sei, mit einer kräftigen Statur, sein schwarz grau meliertes Haar trage er ganz kurz (Millimeterschnitt). Dieser habe ihm auch gesagt, dass er ca. 4 bis 5 Jahre wegen eines Mordes im Gefängnis gewesen sei. Die Frage, ob er bereits an den Glücksspielautomaten gespielt habe, bejahte er. Immer wenn er Geld habe, spiele er. Er habe im Klublokal C.\_\_\_\_\_ an

#### **E. 24**

/ 45 den Glücksspielautomaten und Wettautomaten seit dem 27. Mai 2015 ca. CHF 23'000.00 verspielt. Gewonnen habe er in dieser Zeit nichts. Auf die Frage, ob er bereits früher in diesem Lokal an Geräten gespielt habe, sagte er aus, dass er von 2010 bis 2016 insgesamt sicherlich CHF 200'000.00 verspielt habe. Die Kassen würden durch A.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ geleert. Das Geld nehme A.\_\_\_\_\_ dann jeden Abend zu sich. Wo er dieses horten würde, könne er nicht sagen. Das Geld werde dann sporadisch nach Mitternacht durch diesen U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_ abgeholt. Kleinere Beträge würden manchmal auch durch A.\_\_\_\_\_ selbst nach AD.\_\_\_\_\_ gebracht. Bei Problemen an Geräten, die ans Internet angeschlossen sind, werde von einem anderen Gerät auf diese zugegriffen. Bei kleineren Problemen mit den Geräten erscheine A.\_\_\_\_\_ und versuche das Problem zu lösen. Er glaube, dass dieser auch im Besitze der Codes ist, um die Geräte entsprechend zurücksetzen zu können. Am 8. August 2018 wurde Z.\_\_\_\_\_ in Anwesenheit von A.\_\_\_\_\_

durch die B.\_\_\_\_\_ befragt (act. B.\_\_\_\_\_ 04 023 ff.). Zusammengefasst sagte dieser aus, dass er den Berufungskläger aus E.\_\_\_\_\_ kenne, aus dem Lokal C.\_\_\_\_\_. Dies seit das Lokal vor 7-8 Jahren geöffnet habe. Z.\_\_\_\_\_ bestätigte seine am 7. April 2016 gemachten Aussagen, wonach es sich beim Chef des Klublokals C.\_\_\_\_\_ in seinen Augen um A.\_\_\_\_\_ handle, dass dieser praktisch jeden zweiten Tag im Klublokal erscheine, die Automaten abrechne und das Geld aus den Glücksspielautomaten nehme. Ebenso bestätigte er seine Aussage, dass F.\_\_\_\_\_ die Aufgabe hatte, die Getränke zu servieren, die Automaten zu betreuen sowie kleinere Gewinne bis ca. CHF 500.00 auszubezahlen und dass er bei Gewinnen ab ca. CHF 500.00 A.\_\_\_\_\_ angerufen habe, welcher dann den entsprechenden Gewinn ausbezahlen würde. Dazu führte er aus, dass F.\_\_\_\_\_ immer dort war und auch die Automaten geleert habe. Wenn A.\_\_\_\_\_ etwas bestellt habe, dann sei er fast jeden Tag dort gewesen. Auf die Frage, ob er seine am 7. April 2016 gemachte Aussage, dass er W.\_\_\_\_\_ am Tag der Hausdurchsuchung vom 6. April 2016 zum ersten Mal gesehen habe, dass diese Tee serviert und einkassiert habe und dass er sich 100% sicher sei, dass diese durch A.\_\_\_\_\_ für CHF 1'000.00 im Monat mit Kost und Logis eingestellt worden sei, bestätigen könne, sagte er aus, dass er am 7. April 2016 gesagt habe, dass der 6. April 2016 ihr erster Tag im Klublokal C.\_\_\_\_\_ gewesen sei. Er wisse nichts vom Service, denn am 6. April 2016 habe es keinen Service gegeben. Er wisse nicht, ob W.\_\_\_\_\_ dort gearbeitet habe. Sodann bestätigte Z.\_\_\_\_\_, dass F.\_\_\_\_\_ ihm erzählt habe, dass er für seine Arbeit im Klublokal C.\_\_\_\_\_ monatlich CHF 1'000.00 von A.\_\_\_\_\_ erhalte und dass dieser seit ungefähr Januar 2015 im Klublokal C.\_\_\_\_\_ gearbeitet habe. Sodann bestätigte er, dass die am 6. April 2016 beschlagnahmten Automaten ca. 40 Tage

## **E. 25**

/ 45 nach der Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 aufgestellt worden seien. Dazu befragt, wie die Verantwortlichkeiten im Lokal im Mai 2015 gewesen seien, wer dort gearbeitet habe und wer der Chef gewesen sei, sagte er aus, dass er offiziell nichts wisse, er es aber schon gesehen habe. Er habe dort auch gespielt und sogar Spielverbote von A.\_\_\_\_\_ bekommen. Er habe seinen Lohn oder den Lohn seiner Freundin verloren, das sei normal. Wenn man spiele, habe man Probleme. Auf die Frage der B.\_\_\_\_\_, wie die Verhältnisse vor Mai 2015, insbesondere ab Beginn des Jahres 2015 gewesen seien, sagte er aus, dass A.\_\_\_\_\_ für die Bestellungen und Rechnungen verantwortlich gewesen sei. Auf die Frage, ob in den Jahren, in denen er im C.\_\_\_\_\_ verkehrt habe, jemals jemand anderer als A.\_\_\_\_\_ der Verantwortliche gewesen sei, sagte Z.\_\_\_\_\_ aus, dass zu Beginn A.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ für das Klublokal verantwortlich gewesen seien. V.\_\_\_\_\_ habe selbst gespielt, sei dann fast zwei Monate zurück in die Türkei und dann wieder in die Schweiz gekommen. Er wisse nicht, was zwischen den beiden passiert sei. Sodann bestätigte Z.\_\_\_\_\_ seine am 7. April 2016 gemachte Aussage, dass es im Jahr 2012 einen Brand im Klublokal C.\_\_\_\_\_ gegeben habe und dass damals V.\_\_\_\_\_ zusammen mit A.\_\_\_\_\_ für dieses verantwortlich gewesen sei. Seines Wissens habe damals V.\_\_\_\_\_ Geld von den Automaten genommen, sei in die Türkei verschwunden und sei darauf von U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_ gesucht worden. Von dieser Zeit an sei die Miete des Klublokals C.\_\_\_\_\_ seines Wissens durch U.\_\_\_\_\_, dem türkischen Aufsteller aus AD.\_\_\_\_\_, beglichen worden. Später habe sich V.\_\_\_\_\_ bei den zwei Türken entschuldigt und das Geld zurückgegeben. Er habe das so gehört. Zudem bestätigte er, dass V.\_\_\_\_\_ bereits vor der Razzia im Mai 2015 nichts mehr mit dem Lokal C.\_\_\_\_\_ zu tun gehabt habe, weil er dort nicht mehr reingehen durfte. Sodann bestätigte Z.\_\_\_\_\_ seine am 7. April 2016 gemachte Aussage, wonach er an den Automaten im C.\_\_\_\_\_ gespielt habe, seit sie das erste Mal im Lokal aufgestellt worden

seien und dass er von 2010 bis 2016 insgesamt sicherlich CHF 200'000.00 verspielt habe. Die Automaten seien seit der Eröffnung im Lokal C.\_\_\_\_\_ gestanden. Z.\_\_\_\_\_ bestätigte abermals, dass U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_ – beide Türken – die Glücksspiel- und Wettautomaten programmiert und mit dem OK von A.\_\_\_\_\_ im Klublokal C.\_\_\_\_\_ aufgestellt hätten. Er kenne U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_, da er schon Probleme gehabt habe, als er über CHF 4'000.00 in Automaten verloren habe. Er habe ihnen gesagt, dass er sein Geld brauche und der Automat nicht bezahle. Er habe V.\_\_\_\_\_ geschlagen. Darauf habe A.\_\_\_\_\_ mit AD.\_\_\_\_\_ tele- foniert, U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ seien gekommen und seien mit ihm hingesessen. Er habe diesen gesagt, dass der Automat nicht richtig funktioniere. Dann habe A.\_\_\_\_\_ ihm dieses bezahlt, als Schulden, er müsse es ihm zurückzahlen. Manchmal habe er A.\_\_\_\_\_ um Geld zum Spielen gefragt. Dieser habe ihm

## E. 26

/ 45 manchmal gesagt, dass er das Geld am nächsten Tag nach AD.\_\_\_\_\_ bringen müsse. Manchmal habe A.\_\_\_\_\_ auch gesagt, dass er am nächsten Tag dort ab- rechnen müsse. Ebenfalls bestätigte er die am 7. April 2016 gemachte Aussage, dass A.\_\_\_\_\_ bei Problemen mit den Offline-Geräten manchmal nach AD.\_\_\_\_\_ fahre, oder U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_ nähmen diese mit und brächten entsprechen- den Ersatz. Er wisse dies, weil A.\_\_\_\_\_ manchmal mit einem defekten Automaten gekommen sei und diesen mitgenommen und einen neuen zurückgebracht habe. Auf die Frage der B.\_\_\_\_\_, ob er die beiden Türken aus AD.\_\_\_\_\_ im C.\_\_\_\_\_ gesehen habe, gegebenenfalls, was sie dort gemacht hätten, sagte Z.\_\_\_\_\_ aus, dass er diese bei der Abrechnung gesehen habe. Des Weiteren bejahte er die Frage der B.\_\_\_\_\_, ob er die am 7. April 2016 gemachte Aussage, wonach es sich beim beschlagnahmten Automaten Nr. \_ (B.\_\_\_\_\_ ) um ein Gerät namens Vision handle, welcher zwar am Internet angeschlossen sei, jedoch die ganze Zeit über von AD.\_\_\_\_\_ aus bewacht werde. Er erklärte, dass dieses Gerät wie ein Computer sei. Beispielsweise könne man es mit dem Internet so machen, dass es auf einem anderen Gerät nicht laufe. Und so könnte man aus AD.\_\_\_\_\_ alles in- nerhalb weniger Sekunden löschen. Bei Problemen habe A.\_\_\_\_\_ einfach mit AD.\_\_\_\_\_ telefonieren können und dann seien die Probleme von dort behoben worden. A.\_\_\_\_\_ habe nicht ins Programm reingekannt. Auf die Frage der B.\_\_\_\_\_, wann er das letzte Mal im Lokal C.\_\_\_\_\_ gewesen sei, antwortete er, dass er dort das letzte Mal im Herbst 2016 gewesen sei, als er das Lokal während zwei Wochen übernommen habe. Dann habe er selbst gespielt, für fast CHF 50'000.00. Dann habe er die Schlüssel übergeben. Er bekomme jetzt mit den vie- len Schulden keinen Job. Ganz E.\_\_\_\_\_ wisse Bescheid, dass er spiele. Er habe Betreibungen über CHF 80'000.00. A.\_\_\_\_\_ habe den Anwalt gefragt, was er ma- chen solle. Wenn er gefragt werden würde, solle er einfach sagen, er wisse nichts. Er habe der Polizei gesagt, «dass wenn sie nicht finden, dass (er) dann den Block niederbrennen würde». Er sei aus drei Wohnungen rausgeschmissen worden, da er die Miete nicht bezahlt habe. Er habe A.\_\_\_\_\_ um das Lokal gebeten, da es zu war. Dieser habe zu ihm gesagt, dass er spiele, aber er habe dies verneint. Sie hätten mit den beiden aus AD.\_\_\_\_\_ eine Abmachung gemacht bezüglich der Teil- lung der Gewinne, 50% oder 60% bei den Glücksspielen und 40% bei den Wetten und «Vision». Von seinem Teil der Gewinne hätte A.\_\_\_\_\_ 10% erhalten plus Mie- te. Am Ende des Monats habe er einen Vertrag machen wollen. Ein Kollege sei reingekommen und habe spielen wollen, der Laptop sei vorher immer zu gewesen. A.\_\_\_\_\_ habe ihm nicht vertraut, da er spiele. Er habe gehört, dass er mit einem anderen abgemacht habe, dass dieser das Lokal übernehme. Ein Kollege sei bei ihm gewesen und habe gesehen, dass er spielte. A.\_\_\_\_\_ habe ihn zwanzig Mal angerufen, aber er habe nicht abgenommen.

A.\_\_\_\_\_ habe die Automaten geöff-

### **E. 27**

/ 45 net und in zwei Tagen seien CHF 50'000.00 in der Buchhaltung aufgeführt gewesen. A.\_\_\_\_\_ sei von ihm sehr enttäuscht gewesen. Die Ergänzungsfrage von A.\_\_\_\_\_, ob er selbst gesehen habe, wie er Auszahlungen vorgenommen habe, bejahte er. Des Weiteren hat der Zeuge bestätigt, dass er A.\_\_\_\_\_ drei Tage vor der Einvernahme in AE.\_\_\_\_\_ angerufen habe und ihn um Geld gebeten habe. Auf Nachfrage sagte er ausserdem aus, dass er A.\_\_\_\_\_ um Geld gebeten habe, da dies sein Geld sei. Es sei das Geld, das er während den Jahren verloren habe. Bis heute habe A.\_\_\_\_\_ Automaten. Er habe alle Lokale, die auf seinen Namen lauteten, abgegeben. Auch sein Auto sei nun weg. Er sage nun, er sei auf dem Sozialamt. Im Fussballverein, dort gebe bis zu diesem Zeitpunkt Automaten. Oberhalb der Türe gebe es eine Kamera, dort werde eine Zutrittskontrolle gemacht. A.\_\_\_\_\_ habe ihm verboten, dorthin zu gehen. Im AF.\_\_\_\_\_ sei er auch verantwortlich, dort habe er sich mit ihm und V.\_\_\_\_\_ geprügelt. Er habe ihm die Zähne kaputt gemacht. Er sei dort bis heute Chef. Auf die Frage des Rechtsvertreters von A.\_\_\_\_\_, woher er das Geld gehabt habe, um mit solchen Beträgen zu spielen, sagte Z.\_\_\_\_\_ aus, dass er an verschiedenen Orten gearbeitet habe. Er habe überall Geld genommen, er schulde allen in E.\_\_\_\_\_ Geld. Niemand würde ihm mehr vertrauen. Auf die Frage des Rechtsvertreters, wie die Aussage, dass A.\_\_\_\_\_ ihm Geld ausbezahlt habe, mit der Aussage im Zusammenhang stehe, dass er nie etwas gewonnen habe, antwortete Z.\_\_\_\_\_, dass er gesagt habe, dass wenn er verliere, er U.\_\_\_\_\_ gesagt habe, dass er Geld brauche. Dann habe entweder U.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ angerufen oder er sei in den Fussballverein und habe das Geld eingefordert. Er habe ihn auch gesehen, wie er anderen Leuten Geld ausbezahlte. Auf Nachfrage fügte Z.\_\_\_\_\_ an, dass er immer verloren habe und dann bei A.\_\_\_\_\_ Schulden gemacht habe. Er habe insgesamt ungefähr über CHF 6'000.00 – 7'000.00 Schulden beim Berufungskläger.

2.3.2.2.4. F.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 205 ff.) Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. April 2016 gab F.\_\_\_\_\_ zur Frage, was er zu dem mit A.\_\_\_\_\_ am 5. Januar 2015 abgeschlossenen Untermietvertrag, aus dem hervorgeht, dass F.\_\_\_\_\_ für das Klublokal C.\_\_\_\_\_ verantwortlich ist, sage, zu Protokoll, dass so wie es aussehe, handle es sich hierbei um seine Unterschrift, jedoch habe er diesen Vertrag nie gesehen. Ausserdem sei er lediglich im Besitz eines Ausländerausweises und könne somit kein Lokal anmieten. Zudem sei er nicht in der Lage, eine Miete in der Höhe von CHF 980.00 zu bezahlen. Er habe praktisch nicht einmal genügend Geld zum Leben. Er arbeite im Klub-

### **E. 28**

/ 45 lokal C.\_\_\_\_\_ seit Januar 2015. Dabei verkaufe er die Getränke und gebe den Gästen die Spielkarten (Remi etc.). Auch kassiere er Beiträge ein, welche die Spieler an den aufgestellten Notebooks auf Wetten platzierten. Er habe für V.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ gearbeitet. Für die Glücksspielautomaten und Notebooks für die Wetten sei eine Person von AD.\_\_\_\_\_ verantwortlich, deren Name er nicht kenne. Er selbst bekomme keinen Lohn und nehme sich jeweils Zigaretten und Getränke. Wenn er Hunger habe, nehme er sich etwas Geld aus dem Serviceportemonnaie und hole sich etwas zu Essen. Dies belaufe sich auf ca. CHF 30.00 pro Tag. Er arbeite drei bis vier Tage in der Woche. Neben ihm würde seit dem 1. April 2016 W.\_\_\_\_\_ aus AG.\_\_\_\_\_ im Klublokal C.\_\_\_\_\_ arbeiten. Die Anweisungen erhalte er von A.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_. Sämtliche Gewinne von den Glücksspielgeräten wie auch von den Wettautomaten würden durch A.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ ausbezahlt. Das heisst, er rufe jeweils einen der beiden an, dann komme der eine oder der

andere vorbei und bezahle den Gewinn aus. Er selbst bezahle keine Gewinne aus. Er wisse nicht, wer die Miete für das Lokal bezahle, gehe davon aus, dass diese durch A.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ beglichen werde. Er könne und mache dies nicht. Die Rechnungen des Klublokals würde er jeweils im Briefkasten belassen. Der Briefkasten werde durch U.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_, oder A.\_\_\_\_\_ sowie V.\_\_\_\_\_ geleert. Durch wen genau die Rechnungen beglichen würden, könne er nicht sagen. Sodann bestätigte F.\_\_\_\_\_, dass er einen Schlüssel zum Lokal habe. Des Weiteren seien U.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ sowie V.\_\_\_\_\_ und, er gehe davon aus, auch W.\_\_\_\_\_, im Besitz eines Schlüssels. Die am 6. April 2016 sichergestellten Glücksspielgeräte befänden sich seit Juni 2015 im Lokal. Diese seien von einem gewissen U.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_ geliefert worden, der auch der Eigentümer der Geräte sei. Sodann sagte F.\_\_\_\_\_ aus, weder habe er das Einverständnis zum Aufstellen der Geräte erteilt, noch habe er mit U.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_ Abmachungen getroffen. Die Abmachungen dürften V.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ mit diesem U.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_ getroffen haben. Die Geräteschlüssel befänden sich in einer Schublade hinter dem Tresen. Er wisse nicht, wann und durch wen die Kassen der Geräte zum letzten Mal geleert worden seien. Er dürfe die Gerätekassen nicht öffnen. Da U.\_\_\_\_\_ aus AD.\_\_\_\_\_ ein bis zwei Mal pro Monate im Lokal erscheine, gehe er davon aus, dass dieser dann auch die Abrechnung mache. Jedoch erhalte er selbst kein Geld von den Einnahmen der Geräte und könne folglich keine Angaben dazu machen, welche Einnahmen am Tag der Hausdurchsuchung erzielt worden seien. Ebenso wisse er nicht, ob hierzu Abrechnungen existierten. Er gehe davon aus, dass A.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ an den Spieleinnahmen beteiligt seien. Auf die Frage, ob er der Kantonspolizei Graubünden die Telefonnummern von A.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ geben könne, antwortete F.\_\_\_\_\_, dass er die Telefonnummern auf ein Blatt Papier aufgeschrieben habe.

## **E. 29**

/ 45 Er wisse sie nicht auswendig und habe sie nicht in seinem Telefon gespeichert. Wo sich der Notizzettel befinde, könne er nicht sagen. Aufgrund der Anrufliste seines Telefons dürfte es sich um die Nummer \_\_\_\_\_ handeln. Unter dieser Nummer erreiche er dann den einen oder anderen. Des Weiteren bestritt F.\_\_\_\_\_ W.\_\_\_\_\_ Aussage, wonach sie durch ihn im Klublokal C.\_\_\_\_\_ angestellt worden sei mit der Begründung, dass er sie nicht bezahlen könne. Da F.\_\_\_\_\_ am 28. April 2016 freiwillig in den AH.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt ist und diesem vor seiner Ausreise ein bis am 28. April 2021 gültiges Einreiseverbot in die Schweiz eröffnet worden war, wurde dieser am 8. August 2018 weder durch die B.\_\_\_\_\_ einvernommen noch mit dem Berufungskläger konfrontiert (act. B.\_\_\_\_\_ 06 005, 06 009 ff.). 2.3.2.2.5. W.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 218 ff.; 223 ff.) Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. April 2016 gab W.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass sie im Klublokal C.\_\_\_\_\_ ca. drei Tage gearbeitet habe. Auf die Frage, wie sie zu dieser Arbeit im besagten Klublokal gekommen sei, antwortete sie zusammengefasst, dass sie am 3. April 2016 ins C.\_\_\_\_\_ gegangen sei und mit F.\_\_\_\_\_, den sie zwei Wochen zuvor kennengelernt hätte, gesprochen habe. So sei es gekommen, dass sie dort die Leute bedient habe. Niemand habe ihr diese Arbeit vermittelt. Es sei einfach so gekommen, dass sie dort Leute bedient habe. F.\_\_\_\_\_ habe sie gebeten, ihm zu helfen. Die Dauer ihres Einsatzes sei nicht festgelegt worden und sie habe lediglich CHF 20.00 pro Tag erhalten. Es sei nichts abgemacht gewesen. Es habe keinen Arbeitsvertrag gegeben. Aufgrund der unterschiedlichen Aussagen von F.\_\_\_\_\_ und W.\_\_\_\_\_ wurde diese am darauffolgenden Tag, 7. April 2016, nochmals von der Kantonspolizei Graubünden einvernommen. Zusammengefasst revidierte W.\_\_\_\_\_ ihre am 6. April 2016 gemachten Aussagen dahingehend ab, dass ihr A.\_\_\_\_\_ die Arbeit im

Klublokal C.\_\_\_\_\_ vermittelt habe. Bezüglich der Bezahlung sei nichts abgemacht worden, es sei aber die Rede von CHF 1'000.00 für zwei Wochen gewesen. Es sei nicht abgemacht worden, wer ihr den Job bezahlt hätte. Sie denke, einer hätte sie dann bezahlt, A.\_\_\_\_\_ oder F.\_\_\_\_\_. 2.3.2.2.6. A.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 181 f.; 02 227 ff.) Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 1. Juni 2017 informierte die Kantons- polizei Graubünden den Berufungskläger darüber, dass sie aufgrund der durch ihn am 30. März 2016 getätigten Aussagen am 6. April 2016 nochmals ins Klublokal C.\_\_\_\_\_ gegangen sei und dabei festgestellt habe, dass wiederum Glücksspiel-

### **E. 30**

/ 45 wie auch Wettautomaten aufgestellt und betrieben worden seien. Gebeten, sich dazu zu äussern, gab A.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass er – weil er mit dem Betrieb des Lokals C.\_\_\_\_\_ nichts zu tun habe – darüber auch keine Aussagen machen könne. Wie er bereits anlässlich der Einvernahme vom 30. März 2016 ausgesagt habe, habe er das Lokal an F.\_\_\_\_\_ untervermietet. Somit sei auch dieser dafür verantwortlich. Mit der Aussage von F.\_\_\_\_\_ konfrontiert, dass es sich bei der Unterschrift auf dem Untermietvertrag um die seinige handle, er dieses Dokument jedoch noch nie gesehen habe und somit er dem Berufungskläger noch nie einen Betrag über CHF 980.00 entrichtet habe, sagte letzterer aus, dass dies nicht korrekt sei. Er habe sich immer Ende Monat in das Klublokal C.\_\_\_\_\_ begeben und von F.\_\_\_\_\_ CHF 980.00 erhalten. Auf die Aussage einiger der am 6. April 2016 im Klublokal C.\_\_\_\_\_ angetroffenen Gäste, wonach F.\_\_\_\_\_ lediglich für den Getränkeservice sowie das Einkassieren der getippten Sportwetten wie auch die Gewinnauszahlungen bis CHF 500.00 zuständig sei, antwortete der Berufungskläger, dass er darüber keine Kenntnis habe und somit keine Aussage dazu machen könne. Er habe keine Funktion im Lokal. Er erhalte lediglich für die Untervermietung des Lokals CHF 980.00 von F.\_\_\_\_\_. Mit der Aussage einiger der am 6. April 2016 im Klublokal angetroffenen und befragten Personen konfrontiert, wonach er für das Klublokal C.\_\_\_\_\_ verantwortlich sei und sich regelmässig im Klublokal C.\_\_\_\_\_ aufgehalten und die bei den Glücksspiel- wie auch Wettautomaten gemachten Gewinne über CHF 500.00 ausbezahlt habe, sagte A.\_\_\_\_\_ aus, dass er darüber nichts wisse. Er wolle mit den Personen, die dies ausgesagt hätten, gerne gegenüberstehen und dann sollten diese ihre Aussage nochmals wiederholen. Auf die Frage, wie seine Arbeitszeiten im Lokal seien respektive wie oft er sich dort aufhalten würde, antwortete er, dass er mit dem Klublokal nichts zu tun und somit auch keine Arbeitszeiten habe. Wie bereits erwähnt habe er sich lediglich für das Einkassieren der Miete ins Klublokal C.\_\_\_\_\_ begeben. Er wisse lediglich, dass F.\_\_\_\_\_ im Klublokal gearbeitet habe. Jedoch könne er nicht sagen, wer für die Führung des Betriebs verantwortlich sei respektive wer die Anweisungen erteile oder wer dort arbeite. Mit der Aussage der befragten Spieler konfrontiert, wonach er der eigentliche Chef sowie Geschäftsführer des Klublokals C.\_\_\_\_\_ sei, sagte der Berufungskläger aus, dass er das Klublokal C.\_\_\_\_\_ von ca. 2011 bis Ende 2014 zusammen mit V.\_\_\_\_\_ geführt habe. Dies bis er das besagte Klublokal am 1. Januar 2015 an F.\_\_\_\_\_ untervermietet habe. Seitdem habe er keine Funktion mehr in diesem Lokal. Auf die Frage, wer der Patentinhaber/Bewilligungsinhaber sei, antwortete er, dass er den Namen dieser Person nicht kenne. Es handle sich jedoch um diejenige Person, die das Klublokal C.\_\_\_\_\_ führe. Zudem bestritt er F.\_\_\_\_\_ Aussage, wonach dieser Anweisungen von V.\_\_\_\_\_ und ihm erhalten habe und dass er die Spieler, welche bei den Glücksspielautomaten wie auch den

### **E. 31**

/ 45 Wettautomaten einen Gewinn erzielt hätten, an ihn oder V.\_\_\_\_\_ verweisen haben müsse. Sowohl er als auch V.\_\_\_\_\_ hätten mit dem Klublokal in dieser Hinsicht nichts zu tun. Seiner Meinung nach handle es sich um eine Schutzbehauptung von F.\_\_\_\_\_. Auf die Frage, wer einen Schlüssel zum Lokal habe, antwortete er, dass er F.\_\_\_\_\_ zwei Schlüssel abgegeben habe. Zurückerhalten habe er lediglich einen. Sodann verneinte er die Frage, ob er die Angestellte W.\_\_\_\_\_ kenne, und bestritt deren Aussage, wonach sie durch den Berufungskläger eingestellt worden sei. Er könne sich nicht erklären, weshalb diese eine solche Aussage gemacht habe. Auf die Frage der Kantonspolizei, ob er AC.\_\_\_\_\_ und/oder U.\_\_\_\_\_ kenne und wenn ja, ob er sich zum Verdacht äussern könne, dass diese für das Aufstellen und Abrechnen der im Klublokal C.\_\_\_\_\_ aufgestellten Glücksspiel- und Wettautomaten verantwortlich seien, antwortete der Berufungskläger, dass er derart viele AC.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ kennen würde, dass er nicht sagen könne, ob er diese auch kenne, und auch definitiv keine Kenntnis über deren Verantwortlichkeiten im Lokal habe. Er habe mit niemandem Abmachungen getroffen und wisse nicht, wem die Geräte gehören respektive wer die Geräte geliefert oder aufgestellt habe. Sodann wisse er nicht, wann die Glücksspielautomaten im Lokal aufgestellt worden seien, wem sie gehörten, wer das Einverständnis zum Aufstellen der Geräte erteilt habe und welche Spiele damit gespielt werden könnten. Ebenso konnte er insbesondere keine Aussagen zu den Spielmodalitäten, zur Gewinnauszahlung sowie -abrechnung, zu den Einnahmen, zur Kassenleerung oder zum Schlüsselbesitzer der Geldspielautomaten machen. Am 8. August 2018 wurde A.\_\_\_\_\_ im Anschluss an die Zeugeneinvernahme von AA.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_ durch die B.\_\_\_\_\_ als beschuldigte Person befragt (act. B.\_\_\_\_\_ 04 032 ff.). Zusammengefasst sagte der Berufungskläger aus, dass er W.\_\_\_\_\_ nicht kenne, auch nach Vorhalt ihres Fotos. Er verneinte die Frage der B.\_\_\_\_\_, ob er etwas über den Namen oder das System «Vision», welches sich gemäss dem Zeugen Z.\_\_\_\_\_ auf einem bei der Hausdurchsuchung im April 2016 festgestellten Automaten im Klublokal C.\_\_\_\_\_ befunden habe, wisse. Der Berufungskläger erklärte, dass er im Jahr 2014 eine Razzia gehabt habe. Dabei habe er alles zugegeben. Er habe damit die Miete bezahlen wollen. Seitdem habe er nichts mehr mit den Automaten zu tun gehabt. Sodann bestritt er die Aussage von Z.\_\_\_\_\_, wonach er den in AD.\_\_\_\_\_ wohnhaften, türkischen Aufstellern der Geräte, U.\_\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_\_, regelmässig Geld aus den Automaten übergeben haben soll. Er kenne weder diese noch deren Arbeitgeber. Er wisse nicht, wieso Z.\_\_\_\_\_ diese Geschichte erfunden habe. Sodann wisse er nicht, welcher Anteil im Jahr 2016 von den Glücksspielautomaten aus dem C.\_\_\_\_\_ an die Aufsteller gegangen sei. Auf den Vorhalt der B.\_\_\_\_\_, dass in den Kontakten seines Mobil-

## **E. 32**

/ 45 telefons eine Telefonnummer unter der Bezeichnung «AN.\_\_\_\_\_» gespeichert sei, sagte er aus, dass es sich um einen albanischen Kollegen handle, der nichts mit den Glücksspielen von «Vision» zu tun habe. Auf den weiteren Vorhalt der B.\_\_\_\_\_, dass in seinem Mobiltelefon zwei verschiedene Telefonnummern, eine ältere und eine neuere, die beide zu einer Person gehörten, unter «AO.\_\_\_\_\_» abgespeichert seien und dass die B.\_\_\_\_\_ die beiden Offline-Geräte, die im April 2016 im C.\_\_\_\_\_ sichergestellt worden seien, «AO.\_\_\_\_\_» nenne, da die Software der Spielplattform von der Firma «AO.\_\_\_\_\_» aus \_\_\_\_\_ stamme, sagte der Berufungskläger aus, dass er mit der Person namens «AO.\_\_\_\_\_» Poker spiele. Er kenne diese Person, die aus Österreich stamme, nur unter diesem Namen. Ausserdem habe er bereits gesagt, dass er früher AO.\_\_\_\_\_ gehabt habe. Vielleicht sei diese Nummer noch aus dieser Zeit. Auf den Hinweis der B.\_\_\_\_\_, dass ihr

eine dieser Telefonnummern sowie deren Inhaber bekannt sei und dass diese Person im Zusammenhang mit dem illegalen Aufstellen von Glücksspielautomaten, darunter AO.\_\_\_\_ oder z.B. «AP.\_\_\_\_» aus der Vision-Familie, unter anderem in einem Lokal in E.\_\_\_\_ aufgefallen und auch bereits verurteilt worden sei, sagte der Berufungskläger aus, dass er, wie gesagt, früher auch mit Vision gearbeitet habe. Er wisse nicht mehr, was, wie, wo. Aus Österreich habe er einen aufgestellt. Dafür sei er verurteilt worden, er bezahle die Busse immer noch jeden Monat an die B.\_\_\_\_. Auf Nachfrage bestätigte er, dass er vier Mal das Telefon gewechselt habe. Er kenne sich nicht so gut aus, aber man könne nun alle Nummern auf dem PC speichern und diese dann auf das neue Telefon laden. Er würde die Nummern nie löschen. Auf weitere Nachfrage der B.\_\_\_\_ erklärte er, dass er mit diesem Lokal zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung nichts mehr zu tun gehabt habe. Er spielte auch manchmal AQ.\_\_\_\_, er sage das ehrlich. Auf die Frage der B.\_\_\_\_, ob er, nach allem, was Z.\_\_\_\_ und AA.\_\_\_\_ gesagt hätten und was dem Berufungskläger vorgelegt worden sei, noch immer behaupten wolle, dass er mit dem Betrieb des Lokals C.\_\_\_\_ bzw. den Glücksspielautomaten nichts zu tun habe, berief sich A.\_\_\_\_ abermals auf den mit F.\_\_\_\_ abgeschlossenen Untermietvertrag und fügte hinzu, dass F.\_\_\_\_ Bruder bezeugen könne, dass F.\_\_\_\_ dafür zuständig gewesen sei und dass der Berufungskläger das Lokal untervermietet habe. 2.3.2.2.7. V.\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_ 02 237 ff.) Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. Juni 2017 informierte die Kantonspolizei Graubünden V.\_\_\_\_ darüber, dass sie anlässlich der Hausdurchsuchungen vom 27. Mai 2015 sowie vom 6. April 2016 im Klublokal C.\_\_\_\_ Glücksspiel- wie auch Wettautomaten festgestellt habe. Gebeten, sich dazu zu äussern, gab

### **E. 33**

/ 45 V.\_\_\_\_ zu Protokoll, dass er das Klublokal C.\_\_\_\_ ca. im Jahr 2011 zusammen mit dem Berufungskläger eröffnet habe. Zu dieser Zeit sei auch der Mietvertrag der Lokalität über ihn gelaufen. Aufgrund von Differenzen zwischen ihm und dem Berufungskläger hätten sie sich ca. im Jahr 2014 getrennt. In der Folge sei der Mietvertrag des besagten Klublokals durch letzteren übernommen worden. Er habe ab diesem Zeitpunkt damit nichts mehr zu tun gehabt. Aufgrund dessen könne er auch über die Glücksspiel- und Wettautomaten keine Angaben machen. Er hätte jedoch Kenntnis darüber, dass solche Geräte im Klublokal C.\_\_\_\_ aufgestellt gewesen seien. Wie und wann diese dort aufgestellt worden seien, könne er nicht sagen. Zu seiner Zeit als Geschäftsführer hätten sich keine Glücksspiel- und Wettautomaten im Klublokal C.\_\_\_\_ befunden. Auf die Frage, ob er F.\_\_\_\_ kenne, sagte V.\_\_\_\_ aus, dass er diesen lediglich vom Sehen her kenne und wisse, dass F.\_\_\_\_ für die Führung des Klublokals C.\_\_\_\_ zuständig gewesen sei. Auf die Aussage einiger der am 6. April 2016 im Klublokal C.\_\_\_\_ angetroffenen Gäste, wonach F.\_\_\_\_ lediglich für den Getränkeservice sowie das Einkassieren der getippten Sportwetten wie auch die Gewinnauszahlungen bis CHF 500.00 zuständig gewesen sei, antwortete V.\_\_\_\_, dass er sich nie in dem benannten Klublokal aufgehalten habe und deswegen darüber keine Angaben machen könne. Er selbst habe im Klublokal C.\_\_\_\_ keine Aufgabe. Dazu befragt, welche Personen im Klublokal C.\_\_\_\_ arbeiteten und welche ihre Aufgaben seien, sagte V.\_\_\_\_ aus, dass er nur wisse, dass F.\_\_\_\_ dort gearbeitet habe. Er gehe davon aus, dass dieser für die Führung des Betriebs verantwortlich gewesen sei. Auf die Frage, wer der Patentinhaber/Bewilligungsinhaber sei, antwortete er, dass die Bewilligung früher zusammen mit dem Klublokal C.\_\_\_\_ gelaufen sei. Auf wen diese zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen gelaftet habe, entziehe sich seiner Kenntnis. Ebenso wenig wisse er, wer der Mieter des Lokals C.\_\_\_\_ sei. Auf die Frage, ob er den

Berufungskläger sowie F.\_\_\_\_\_ kenne und wenn ja, welche Funktionen diese beiden im Klublokal C.\_\_\_\_\_ hätten, antwortete er, dass der Berufungskläger das Klublokal C.\_\_\_\_\_ an F.\_\_\_\_\_ untervermietet habe. Wer welche Funktion im besagten Lokal einnehme, entziehe sich seiner Kenntnis. Zu- dem bestritt er F.\_\_\_\_\_ Aussage, wonach dieser Anweisungen von ihm und vom Berufungskläger erhalten habe und dass er die Spieler, welche bei den Glücksspiel- oder Wettautomaten einen Gewinn erzielt hätten, an ihn oder den Berufungskläger verweisen haben müsse. Ob A.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ irgendwelche Anweisungen gegeben und/oder Gewinne ausbezahlt habe, könne er nicht sagen. Ausserdem wisse er nicht, welche Personen zum Lokal einen Schlüssel besässen, wann die Glücksspielautomaten im Lokal aufgestellt worden seien, wem die Geräte gehörten, wer das Einverständnis zum Aufstellen der Geräte erteilt habe und welche Spiele damit gespielt werden könnten. AC.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ kenne er nicht.

#### **E. 34**

/ 45 Ebenso könne er keine Angaben zu den Spielmodalitäten, zur Gewinnauszahlung sowie -abrechnung, zu den Einnahmen, zur Kassenleerung oder zum Schlüsselbesitzer der Geldspielautomaten machen, da er sich seit dem Weggang im Jahr 2014 nie mehr im Klublokal aufgehalten habe. Mit F.\_\_\_\_\_ habe er sich nicht gut verstanden, sie würden sich weder grüssen noch miteinander sprechen. Von der Kantonspolizei befragt, wo er zu diesem Zeitpunkt arbeite und wer sein aktueller Arbeitgeber sei, gab V.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, dass er im Klublokal AF.\_\_\_\_\_, das von A.\_\_\_\_\_ geführt werde, im Service arbeite. 2.3.2.3.

Weitere sachliche Beweismittel Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 1. Juni 2017 beschlagnahmte die Kantonspolizei Graubünden ein weiteres Mal das Mobiltelefon des Berufungsklägers (act. B.\_\_\_\_\_ 02 181 f.). Ebenfalls beschlagnahmte sie am 6. Juni 2017 V.\_\_\_\_\_ Mobiltelefon (act. B.\_\_\_\_\_ 02 183 f.; 05 039 ff.; 05 049). 2.3.3. Sonstige Beweismittel 2.3.3.1. Bewilligung für einen Gastwirtschaftsbetrieb der Stadt E.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 062) und Vereinbarung vom 1. Februar 2013 (act. B.\_\_\_\_\_ 02 063 f.) Ab dem 15. Februar 2013 war AI.\_\_\_\_\_ von der Stadt E.\_\_\_\_\_ eine unbefristete Gastwirtschaftsbewilligung für das Klublokal C.\_\_\_\_\_ an der D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ erteilt worden. Aus einer zwischen den Vereinslokalen C.\_\_\_\_\_ c/o AI.\_\_\_\_\_, dem T.\_\_\_\_\_ lokal c/o A.\_\_\_\_\_ sowie den Hauseigentümern und Vermietern unterzeichneten und unbefristeten Vereinbarung vom 1. Februar 2013 geht hervor, dass die Gastwirtschaftsbewilligung der Stadt E.\_\_\_\_\_ für das Klublokal C.\_\_\_\_\_ und das T.\_\_\_\_\_ lokal c/o A.\_\_\_\_\_ zusammen an AI.\_\_\_\_\_ erteilt worden war. 2.3.3.2. Mietvertrag zwischen den Hauseigentümern und Vermietern und dem T.\_\_\_\_\_ verein E.\_\_\_\_\_ c/o A.\_\_\_\_\_ (act. B.\_\_\_\_\_ 02 065) Aus diesem schriftlichen, unbefristeten Mietvertrag für Geschäftsräume geht hervor, dass der T.\_\_\_\_\_ verein E.\_\_\_\_\_ c/o A.\_\_\_\_\_ das \_\_\_\_\_ lokal im Erdgeschoss

#### **E. 35**

/ 45 mit Kellerraum in der Liegenschaft D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ ab dem 1. September 2012 gemietet hatte. Gemäss dem besagten Vertrag beträgt der monatliche Nettomietzins CHF 890.00 zuzüglich CHF 90.00 akonto für die Nebenkosten. 2.3.3.3. Untermietvertrag zwischen A.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ vom 5. Januar 2015 (act. B.\_\_\_\_\_ 02 066 ff.; 02 247 – 256) Am 21. November 2017 übermittelte der Berufungskläger der B.\_\_\_\_\_ einen schriftlichen, unbefristeten Untermietvertrag für Geschäftsräume. Aus diesem geht hervor, dass der Berufungskläger das Lokal an der D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ per 1. Januar 2015 an F.\_\_\_\_\_ untervermietet hat und letzterer hauptverantwortlich für dieses Lokal ist (act. B.\_\_\_\_\_ 02

066 ff.). Der benannte Untermietvertrag trägt die Unterschrift mit Datum 5. Januar 2015 des Berufungsklägers, geboren am \_\_\_\_ 1978, als Untervermieter und von F.\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_ 1978, als Untermieter. Gemäss Untermietvertrag beträgt der monatliche, in bar zu entrichtende Mietzins CHF 980.00 netto. Zusätzlich wird der Untermieter verpflichtet, für die Hauswartung CHF 90.00 akonto zu bezahlen. 2.3.3.4. Einvernahmen durch die B.\_\_\_\_ vom 11. Juni 2020 Am 11. Juni 2020 wurden U.\_\_\_\_ und AC.\_\_\_\_ durch die B.\_\_\_\_ als Auskunftspersonen im Verwaltungsstrafverfahren gegen A.\_\_\_\_ wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Geldspiele betreffend Durchführung, Organisation oder Zurverfügungstellen von Spielbankenspielen ohne die dafür notwendige Konzession gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. a BGS im Lokal C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_, festgestellt am 27. Mai 2015 sowie begangen in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis am 6. April 2016, befragt. Beide Auskunftspersonen machten von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (act. B.\_\_\_\_ 04 075 ff.; 04 080 ff.). 2.3.3.5. Einvernahmen durch das Regionalgericht anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Oktober 2021 2.3.3.5.1. A.\_\_\_\_ (act. RG 37) Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Oktober 2021 wurde A.\_\_\_\_ durch das Regionalgericht als beschuldigte Person einvernommen. Zusammengefasst wies dieser die ihm vorgeworfenen Taten abermals zurück und machte erneut geltend, dass er das Lokal untervermietet und somit nichts damit zu tun gehabt habe. Im Anschluss an die Parteiverhandlungen erklärte der Berufungskläger, dass er bereits fünf Mal zur Sache befragt worden sei. Er habe jedes Mal ausgesagt, dass er

## E. 36

/ 45 das fragliche Lokal untervermietet habe. Er habe viele Sachen in das Lokal gesteckt. Deshalb habe er das Lokal nicht gänzlich aufgegeben, sondern nur untervermietet. Dann seien die Dinge vorgefallen, welche am Tag der Hauptverhandlung thematisiert worden seien. In der Folge sei der Mietvertrag gekündigt worden. 2.3.3.5.2. AJ.\_\_\_\_ (act. RG 38) Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Oktober 2021 wurde AJ.\_\_\_\_ durch das Regionalgericht als Zeuge einvernommen. Zusammengefasst sagte er aus, dass A.\_\_\_\_ wie auch AK.\_\_\_\_ Kollegen von ihm seien. Er kenne den Berufungskläger seit ein paar Jahren, sie hätten sich über den Fussball kennengelernt. Auf die Frage, ob er das ehemalige Klublokal C.\_\_\_\_ kenne, sagte der Zeuge aus, dass dies der Club sei, der von U.\_\_\_\_ Bruder geführt worden sei. Er wisse, dass der Klub von U.\_\_\_\_ Bruder geführt worden sei, weil sich dieser immer dort aufgehalten habe. Er könne sich nicht mehr an seinen Namen erinnern und sei mit diesem auch nicht befreundet gewesen. Sie hätten ihn «AB.\_\_\_\_» genannt. Der Zeuge sagte aus, dass er selbst auch schon dort gewesen sei, um etwas zu trinken, weil andere Kollegen von ihm auch dorthin gegangen seien. Er habe U.\_\_\_\_ Bruder gesehen, dieser sei immer dort gewesen. U.\_\_\_\_ Bruder habe dort gearbeitet. Es sei sein Klub gewesen. Es habe dort Automaten gehabt und man habe auch Karten gespielt. Auf die Frage des Regionalgerichts, was U.\_\_\_\_ Bruder genau gemacht habe, antwortete der Zeuge, dass er den Klub geführt habe. Dieser habe einkassiert, wenn jemand etwas bestellt habe. Wenn jemand etwas bei den Automaten gewonnen habe, habe er Gelder ausbezahlt. Es sei wie ein Casino gewesen. Er habe selbst gesehen, wie dieser etwas ausbezahlt habe. Einmal habe er auch eine Frau gesehen, vermutlich eine AG.\_\_\_\_, die auch serviert hatte. Der Zeuge erklärte, dass er zum ersten Mal ca. 2014/2015 im Lokal gewesen sei und seitdem sicher 5-6 Mal, wenn nicht mehr, dorthin gegangen sei. Das letzte Mal sei er ungefähr im Jahr 2016 dort gewesen. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage des Regionalgerichts, dass U.\_\_\_\_ der Einzige gewesen sei, der ausbezahlt habe und fügte

an, dass er ein- zweimal die Frau gesehen habe, die dort arbeitete. E.\_\_\_\_\_ sei nicht riesig gross. Man höre viel. Er habe mitbekommen, dass sie aus der Schweiz ausgewiesen worden sei. Er würde nicht behaupten, dass es wie ein Casino gewesen sei. Es sei ein Club gewesen, wo sich seine Landsleute, AR.\_\_\_\_\_ etc. getroffen hätten. Es habe immer wieder verschiedene Leute dort gehabt, die Karten spielten. Man sei hauptsächlich dorthin gegangen, um Leute zu treffen, nicht unbedingt zum Spielen. Er wisse, dass es dort einen Automaten gehabt habe. Er wisse jedoch nicht, ob es sonst noch Gerätschaften gegeben habe. Sodann bejahte der Zeuge die Frage, ob er bereits selbst am Au-

### **E. 37**

/ 45 tomaten gespielt habe. Er sei jedoch kein Glücksspieler. Er habe kein Geld verloren resp. vielleicht nur CHF 10.00 oder CHF 20.00. Er habe keine Schulden gemacht und habe auch sonst keine Schulden. Niemand schulde ihm Geld. Sodann bestätigte der Zeuge, dass er wisse, dass der Berufungskläger das besagte Klub- lokal an F.\_\_\_\_\_ untervermietet habe, weil er mit jenem befreundet sei. Er wisse jedoch nicht, über wie viele Jahre. Der Zeuge sagte aus, dass er persönlich dabei gewesen sei und selbst gesehen habe, als U.\_\_\_\_\_ dem Berufungskläger den Mietzins vorbeigebracht habe. Er könne zu 100% bestätigen, dass ihm der Berufungskläger das Lokal untervermietet habe, da ihm AB.\_\_\_\_\_ gesagt habe, dass er das Lokal übernommen habe und nun den Klub führe. Er wisse nicht mehr, wann das gewesen sei, und könne auch nicht sagen, wie hoch der Mietzins gewesen sei. Auf die Frage, woher er wisse, dass es sich um den Mietzins gehandelt habe, sagte der Zeuge aus, dass AB.\_\_\_\_\_ ihm persönlich gesagt habe, dass er das Lokal vom Berufungskläger in Untermiete genommen habe. Er habe selbst gesehen, dass F.\_\_\_\_\_ die Miete bezahlt habe.

2.3.3.5.3. AK.\_\_\_\_\_ (act. RG 36) Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Oktober 2021 wurde F.\_\_\_\_\_ Bruder, AK.\_\_\_\_\_, durch das Regionalgericht als Zeuge einvernommen. Zusammengefasst sagte er aus, dass er den Berufungskläger nur von der Strasse kenne. Er würde ihn grüssen, wenn er ihn sehe. Sonst habe er keinen Kontakt zu ihm. Zur Frage, ob er wisse, wo sein Bruder im 2015/2016 war, sagte der Zeuge aus, dass er seinen Bruder im Jahr 2015/2016 einmal angerufen habe und dieser ihm gesagt habe, dass er nach einem Lokal suche, wo die Leute sich treffen könnten, um etwas zu trinken. Nach ca. einer Woche habe er dann erfahren, dass sein Bruder ein Lokal mieten konnte. Er sei dann bei ihm im Lokal vorbeigegangen und habe dort etwas getrunken. Er habe seinem Bruder einen Blumenstrauss vorbeigebracht. Nachher sei er nie mehr im Lokal gewesen. Auf die Frage des Regionalgerichts, worum es sich genau beim Lokal gehandelt habe und wo das war, antwortete er, dass sich das Lokal in der Nähe der AL.\_\_\_\_\_strasse befunden habe, früher habe es einen AM.\_\_\_\_\_ Markt in der gleichen Strasse gehabt. Als er in das Lokal gegangen sei, habe er nichts anderes als einen Tisch mit Getränken darauf gesehen. Zur Frage der Häufigkeit der Kontakte zu seinem Bruder zur damaligen Zeit sagte der Zeuge aus, dass er damals nur bei seinem Bruder gewesen sei, als dieser das Lokal eröffnet habe. Danach habe er ihn vielleicht noch ein- bis viermal gesehen. Ab und zu hätten sie miteinander telefoniert, aber nicht häufig. Vor ca. sieben Monaten habe er mit seiner Mutter telefoniert. F.\_\_\_\_\_ sei bei

### **E. 38**

/ 45 ihr gewesen. Er habe ca. zwei Minuten mit seinem Bruder reden können. Dieser sei jetzt im AH.\_\_\_\_\_. 2.3.3.6. Beim Berufungsgericht eingereichtes Zeugenschreiben von Z.\_\_\_\_\_ vom 19. Oktober 2021 (act. KG B.1) Der Berufungskläger reichte beim Kantonsgericht ein an seinen Anwalt adressiertes Zeugenschreiben von Z.\_\_\_\_\_ vom 19.

Oktober 2021 ein. In dem besagten Schreiben erklärte Z.\_\_\_\_\_, dass die Aussagen bei der B.\_\_\_\_\_ am 8. August 2018 nicht alle korrekt gewesen seien. Alles, was er dort gesagt habe, hätte er von F.\_\_\_\_\_ gehört. Insbesondere habe dieser ihm gesagt, dass A.\_\_\_\_\_ der Chef sei. Er habe gedacht, dass A.\_\_\_\_\_ der Chef sei, weil F.\_\_\_\_\_ das ihm gesagt habe. Er selbst sei sich aber nicht sicher, ob dies stimme. Er wolle nicht, dass sei- netwegen jemand Probleme bekomme.

2.3.4. Vorbestrafung des Berufungsklägers Der Berufungskläger war bereits in den Jahren 2016, 2017 und 2019 wegen glei- chen und ähnlichen Delikten (Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG, Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung gemäss Art. 117 Abs. 1 AuG, Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmäs- sige Wetten gemäss Art. 42 LG sowie Übertretung des früheren Spielbankenge- setzes gemäss Art. 56 Abs. 1 aSBG [act. B.\_\_\_\_\_ 06 045 f.]) verurteilt worden.

3. Beweiswürdigung

3.1. Zu prüfen ist, ob der Berufungskläger – wie in der Strafverfügung der B.\_\_\_\_\_ vom 14. Oktober 2020 behauptet – ab dem 27. Mai 2015 als Verantwort- licher des besagten Klublokals und der dort betriebenen Geräte zu gelten hat. Da er die Vorhalte bestreitet, ist eine Würdigung der für und gegen diese Sachver- haltdarstellung sprechenden Indizien vorzunehmen.

3.2. Die einschlägige Vorbestrafung des Berufungsklägers, der am 27. Mai 2015 im Klublokal vorgefundene, an dessen Ehefrau adressierte Briefumschlag und die Aussagen von F.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_, die den Berufungskläger (zeit- weise) als Chef respektive Verantwortlicher des Klublokals und der dort aufgestell- ten Geräte bezeichnen, stellen Indizien dar, die für eine Verantwortlichkeit des Berufungsklägers für die vorliegend zur Diskussion stehende Durchführung und Organisation von Spielbankenspielen ohne die dafür notwendige Konzession zu besitzen, im Klublokal C.\_\_\_\_\_ an der D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ sprechen.

### **E. 39**

/ 45 3.3. Die Aussagen von F.\_\_\_\_\_, AA.\_\_\_\_\_ und Z.\_\_\_\_\_ sind jedoch aus den folgenden Gründen mit Vorsicht zu würdigen. Einerseits sind die Aussagen von AA.\_\_\_\_\_ vom 7. April 2016 in sich nicht wider- spruchsfrei. So sagte dieser einerseits aus, dass F.\_\_\_\_\_ mit den Glückspielau- tomaten nichts zu tun habe, erklärte jedoch ein wenig später, dass der letztere für die Entleerung der Gerätekassen, die Gewinnauszahlung von Beträgen bis CHF 500.00 und für die Hilfe bei der Bedienung der Geräte zuständig sei. Andererseits variieren die Aussagen von F.\_\_\_\_\_ und AA.\_\_\_\_\_ von Einvernahme zu Einvernahme. So sagte F.\_\_\_\_\_ am 27. Mai 2015 einerseits aus, dass er für seine Einsätze vom Berufungskläger jeweils CHF 30.00 pro Tag erhalte (act. B.\_\_\_\_\_ 02 137), jedoch gab er am 6. April 2016 zu Protokoll, er bekomme keinen Lohn, bediene sich jedoch jeweils im Klublokal an den Getränken sowie Zigaretten und nehme etwas Geld aus dem Serviceportemonnaie, um sich etwas zu Essen zu holen (act. B.\_\_\_\_\_ 02 206). Des Weiteren erklärte er am 27. Mai 2015, dass wenn ein Gast etwas gewinne, käme er zu ihm und er bezahle dann den Betrag aus (act. B.\_\_\_\_\_ 02 138). Hingegen sagte er am 6. April 2016 aus, dass er selbst keine Gewinne ausbezahle. Sämtliche Gewinne von den Glücksspielgeräten wie auch von den Wettautomaten würden durch A.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ ausbezahlt (act. B.\_\_\_\_\_ 02 206, 208). Sodann relativierte AA.\_\_\_\_\_ anlässlich der Einvernahme vom 8. August 2018 mehrere am 7. April 2016 gemachte Aussagen und präziserte, dass er einige In- formationen nur vom Hörensagen wisse. Überdies beschwerte er sich darüber, dass ihm die Polizei anlässlich der Einvernahme vom 7. April 2016 mehrere Aus- sagen in den Mund gelegt habe (act. B.\_\_\_\_\_ 04 015). Ebenso relativierte Z.\_\_\_\_\_ in seinem Schreiben vom 19. Oktober 2021 (act. KG B.1) die vor der B.\_\_\_\_\_ am 8. August 2018 gemachten Aussagen und präziserte,

dass er, alles was er dort gesagt habe, von F.\_\_\_\_\_ gehört habe. Insbesondere habe dieser ihm gesagt, dass A.\_\_\_\_\_ der Chef sei. Sodann sind einige der von im Klublokal C.\_\_\_\_\_ anwesenden Personen am 27. Mai 2015 und am 6./7. April 2016 gemachten Aussagen widersprüchlich. So sagte beispielsweise F.\_\_\_\_\_ am 27. Mai 2015 aus, dass er die auf den Geräten aufgeschalteten Spiele nicht kenne (act. B.\_\_\_\_\_ 02 138). Hingegen gab G.\_\_\_\_\_ gleichentags zu Protokoll, dass F.\_\_\_\_\_ für den Betrieb, den Unterhalt und die Wartung der Geräte zuständig sei und dass dieser komme, wenn man Hilfe benötige (act. B.\_\_\_\_\_ 02 131 f.). Ebenfalls widersprüchlich ist die Aussage von F.\_\_\_\_\_

#### **E. 40**

/ 45 vom 27. Mai 2015, dass er lediglich 2-3 Gewinne ausbezahlt habe und dass dies Wetten gewesen seien, welche er die Woche vor der Hausdurchsuchung ausbezahlt habe. Diese deckt sich nicht mit der am selben Tag von G.\_\_\_\_\_ gemachten Aussage, dass er CHF 150.00 beim Glücksspiel gewonnen habe und der Gewinn von F.\_\_\_\_\_ ausbezahlt worden sei (act. B.\_\_\_\_\_ 02 131 f.). Des Weiteren sagte F.\_\_\_\_\_ am 6. April 2016 aus, dass er keine Gewinne ausbezahle und er die Geräteboxen nicht öffnen dürfe (act. B.\_\_\_\_\_ 02 206, 208). Diese Aussagen stehen im Widerspruch mit Z.\_\_\_\_\_ und AA.\_\_\_\_\_ Aussagen vom darauffolgenden Tag. Letzterer bestätigte ausdrücklich, dass er bereits gesehen habe, wie F.\_\_\_\_\_ die Geräteboxen leerte (act. B.\_\_\_\_\_ 02 194). Zudem stellte sich anlässlich der Einvernahme von Z.\_\_\_\_\_ am 8. August 2018 heraus, dass er mit dem Berufungskläger zerstritten ist, er bei diesem Schulden in der Höhe von über CHF 6'000.00 hat und er den Berufungskläger drei Tage vor der Einvernahme durch die B.\_\_\_\_\_ telefonisch kontaktiert hatte, um ihn um die Rückerstattung «seines» Geldes, das er während den Jahren an den Geräten verloren hatte, zu verlangen. 3.4. Ebenso sind die Aussagen von W.\_\_\_\_\_ mit Vorsicht zu würdigen. Diese hat am 7. April 2016 zwar ihre Aussagen vom Vortag, wonach es F.\_\_\_\_\_ gewesen sei, der sie gefragt habe, ob sie ihm im Klublokal C.\_\_\_\_\_ helfen könne, revidiert und ausgesagt, dass ihr der Berufungskläger dort einen Job vermittelt habe. Hingegen hat sie weder ausdrücklich bestätigt, dass der Berufungskläger ihr Arbeitgeber war, noch bestand mit diesem ein schriftlicher Arbeitsvertrag. Zudem sagte sie aus, dass auch nicht mündlich abgemacht worden sei, wer sie für ihren Einsatz im Klublokal C.\_\_\_\_\_ bezahlen müsse. 3.5. Für die Sachverhaltsdarstellung des Berufungsklägers sprechen die Tatsachen, dass der Berufungskläger weder Inhaber der Gastwirtschaftsbewilligung für das Klublokal C.\_\_\_\_\_ ist (act. B.\_\_\_\_\_ 02 062 ff.) noch anlässlich der beiden Hausdurchsuchungen am 27. Mai 2015 und am 6. April 2016 im besagten Klublokal anzutreffen war (act. B.\_\_\_\_\_ 02 050 und 02 172). Des Weiteren lieferten die technischen Auswertungen sämtlicher Mobiltelefone mit Ausnahme der Kontakte mit «AO.\_\_\_\_\_», «AN.\_\_\_\_\_» namentlich vom 7. Oktober 2014, 16. November 2015, 25. August 2016, 23. September 2016, 25. Dezember 2016 sowie vom 15. April 2017 und mit F.\_\_\_\_\_ («AS.\_\_\_\_\_») vom 25. Mai 2015, 21. und 23. September 2015, 16. November 2015 sowie vom 25. Dezember 2016, deren Inhalt jedoch entweder unbekannt oder vorliegend nicht ausschlaggebend ist, ebenfalls keine, den Berufungskläger im gegenwärtigen Verfahren belastende Informationen (act. B.\_\_\_\_\_ 02 007; 05 029 – 05 049; DVD mit Extraktionsberichten B.\_\_\_\_\_ iPhone

#### **E. 41**

/ 45 A.\_\_\_\_\_ [U7426], insbesondere U7426\_Bericht\_UFED.pdf S. 264, 339, 919, 1163, 1313, 1328, 1407, 1448, 1633, 1923 [betreffend «AN.\_\_\_\_\_»] sowie S. 316, 320, 893, 1326, 1330, 1447, 1634 [betreffend «AS.\_\_\_\_\_»]). 3.6. Weitere Indizien für die vom

Berufungskläger dargestellte Sachverhaltsdarstellung sind die Aussagen von G. \_\_\_\_\_ vom 27. Mai 2015, der zu Protokoll gab, dass er seit Januar 2015 drei bis viermal im Lokal gewesen sei und dort jeweils nur F. \_\_\_\_\_ gesehen habe, der für den Betrieb, den Unterhalt und die Wartung der Geräte zuständig sei und komme, wenn man bei den Geräten Hilfe benötige. Letzterer habe ihm auch einen beim Glücksspielautomaten erzielten Gewinn von CHF 150.00 ausbezahlt (act. B. \_\_\_\_\_ 02 128 ff.). Ebenfalls sieben weitere, während der Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 im Klublokal anwesenden Gäste (K. \_\_\_\_\_, M. \_\_\_\_\_, N. \_\_\_\_\_, O. \_\_\_\_\_, P. \_\_\_\_\_ und Q. \_\_\_\_\_) hatten den Berufungskläger weder jemals im Lokal gesehen noch ihn als Chef bezeichnet (act. B. \_\_\_\_\_ 02 071 ff.). 3.7. Es ist zwar unbestritten, dass der Berufungskläger bis ca. 2014 die Geschäftsführung des Klublokals C. \_\_\_\_\_ zusammen mit V. \_\_\_\_\_ innehatte und danach, namentlich zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchungen am 27. Mai 2015 und am 6. April 2016, Mieter des besagten Lokals war (act. B. \_\_\_\_\_ 02 065, 02 149, 02 237). Hingegen gibt es keine berechtigten Zweifel an der Echtheit des per 1. Januar 2015 abgeschlossenen Untermietvertrags zwischen dem Berufungskläger und F. \_\_\_\_\_. Einerseits bestätigte F. \_\_\_\_\_ anlässlich der polizeilichen Befragung vom 6. April 2016 selbst, dass es sich auf dem besagten Untermietvertrag um seine Unterschrift handle (act. B. \_\_\_\_\_ 02 205). Andererseits stimmen sowohl das Geburtsdatum von F. \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_\_ 1978) mit den in seinem \_\_\_\_\_-Ausweis enthaltenen Angaben (act. B. \_\_\_\_\_ 02 066; 06 002) als auch seine auf dem Untermietvertrag vorhandene Unterschrift namentlich mit den auf dem Durchsuchungsbefehl zur Hausdurchsuchung vom 27. Mai 2015 (act. B. \_\_\_\_\_ 02 002 f.), dem vom selben Tag datierenden Protokoll über die Beschlagnahme (act. B. \_\_\_\_\_ 02 011) und den Befragungsprotokollen vom 27. Mai 2015 sowie vom 6. April 2016 (act. B. \_\_\_\_\_ 02 136 ff., 02 205 ff.) angebrachten Unterschriften von F. \_\_\_\_\_ überein. Aufgrund dieser Details und F. \_\_\_\_\_ Aussage, dass er lediglich den Vornamen und die Mobiltelefonnummer des Berufungsklägers kenne (act. B. \_\_\_\_\_ 02 137), in anderen Worten, dass die beiden keine enge Beziehung pflegten und somit erfahrungsgemäss weder die Unterschrift noch das Geburtsdatum des einen dem anderen bekannt sein dürfte, deutet stark darauf hin, dass der Untermietvertrag zwischen den beiden effektiv abgeschlossen worden war.

#### **E. 42**

/ 45 Für das Bestehen des Untermietvertrags sprechen zudem die übereinstimmenden Aussagen von V. \_\_\_\_\_ und AJ. \_\_\_\_\_, wonach der Berufungskläger das Klublokal C. \_\_\_\_\_ an F. \_\_\_\_\_ untervermietet habe (act. B. \_\_\_\_\_ 02 239, act. RG 38), sowie die Aussagen von F. \_\_\_\_\_ Bruder, AK. \_\_\_\_\_, wonach F. \_\_\_\_\_ im Jahr 2015/2016 ein Lokal in der Nähe der AL. \_\_\_\_\_ strasse habe mieten können (act. RG 36), was mit dem Standort des Klublokals C. \_\_\_\_\_ übereinstimmt. Zudem sagte AJ. \_\_\_\_\_ aus, dass er selbst dabei gewesen sei, als F. \_\_\_\_\_ dem Berufungskläger den Mietzins bezahlt habe. Schliesslich bestätigten AK. \_\_\_\_\_ und AJ. \_\_\_\_\_ ausdrücklich, dass ihnen F. \_\_\_\_\_ persönlich gesagt habe, dass er das Lokal in (Unter-)Miete genommen habe. Unter den genannten Umständen sind die Aussagen von F. \_\_\_\_\_, namentlich dass er nicht über genügend finanzielle Mittel verfüge, um die Untermiete zu bezahlen oder dass er als Ausländer mit \_\_\_\_\_-Ausweis keinen (Unter-)Mietvertrag abschliessen könne, keine stichhaltigen Argumente, um ernsthafte Zweifel am Vertragsabschluss zu erwecken. 3.8. Schliesslich fällt auf, dass der Berufungskläger anlässlich der einzelnen Einvernahmen sowie über alle vier Einvernahmen hinweg ein konstantes Ausserverhalten an den Tag gelegt und seit der ersten Einvernahme stets bestritten hat, für das Klublokal C. \_\_\_\_\_ zu den Tatzeiten verantwortlich

gewesen zu sein, mit Verweis auf den mit F.\_\_\_\_\_ abgeschlossenen Untermietvertrag. Die von ihm geschilderten Abläufe sind sowohl chronologisch wie auch inhaltlich stimmig und in sich geschlossen. Für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Berufungsklägers spricht weiter, dass er auf offen formulierte Fragen detaillierte Antworten geliefert hat. 3.9. Es ist somit nicht auszuschliessen, dass der Untermieter F.\_\_\_\_\_ die Geräte ins Lokal C.\_\_\_\_\_ brachte und der Berufungskläger davon keine Kenntnis hatte. Dem Berufungskläger wird jedoch die vorsätzliche Tatbegehung vorgeworfen (act. B.\_\_\_\_\_ 07 107 act. KG A.5 S. 6 Ziff. 4), was Wissen und Willen bezüglich sämtlicher objektiver Tatbestandselemente voraussetzt (Art. 12 Abs. 2 StGB; Stefan Trechsel/Bijan Fateh-Moghadam, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., AD.\_\_\_\_\_ 2021, N 3 und 5 zu Art. 12 StGB). Ist aber zugunsten des Berufungsklägers anzunehmen, dass er keine Kenntnis von der Existenz der betreffenden Geräte im Lokal hatte, kann ihm vorsätzliches Organisieren oder Durchführen von Spielbankenspielen ausserhalb konzessionierter Spielbanken nicht vorgeworfen werden.

#### **E. 43**

/ 45 3.10. Nach erfolgter Beweiswürdigung verbleiben demnach relevante Zweifel, ob A.\_\_\_\_\_ ab dem 27. Mai 2015 tatsächlich Spielbankenspiele, ohne die dafür notwendige Konzession zu besitzen, im Klublokal C.\_\_\_\_\_ an der D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_, wissen- und willentlich durchgeführt und organisiert hat, sodass vorliegend der Grundsatz «in dubio pro reo» zur Anwendung kommt und der Berufungskläger darauf gestützt vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Geldspielgesetz im Sinne von dessen Art. 130 Abs. 1 lit. a respektive gegen das Spielbankengesetz (Art. 56 Abs. 1 lit. a und c aSBG), vollumfänglich freizusprechen ist. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, auf die weiteren, durch den Berufungskläger geltend gemachten Rügen der Verletzung des Grundsatzes der *lex mitior* (Art. 2 Abs. 2 StGB), des Anklagegrundsatzes (Art. 325 StPO) und des Immutabilitätsprinzips (Art. 350 StPO) einzugehen. Zusammenfassend ist die Berufung des Berufungsklägers gutzuheissen. Die Berufung der B.\_\_\_\_\_ ist damit gegenstandslos. 4. Verfahrenskosten 4.1. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Schweizerische Eidgenossenschaft die gesamten Kosten des Verfahrens der B.\_\_\_\_\_ (inkl. amtliche Verteidigung des Berufungsklägers), welche insgesamt CHF 17'882.15 ausmachen (vgl. Dispositivziff. 6 und 7 der Strafverfügung vom 14. Oktober 2020), zu tragen (Art. 33, 94 Abs. 1, 95 Abs. 1 VStrR e contrario). 4.2. Die vom Regionalgericht festgesetzten Kosten von insgesamt CHF 7'446.65 (Gerichtskosten von CHF 3'600.00, Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 3'771.65 sowie Kosten der gerichtlich bestellten übersetzenden Person von CHF 75.00) erscheinen angemessen. Sie sind zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO, Art. 2 Abs. 1 VGS [BR 350.210] sowie Art. 5 HV [BR 310.250]). 4.3. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden in Anwendung von Art. 7 VGS in Verbindung mit Art. 424 Abs. 1 StPO auf CHF 6'000.00 festgesetzt. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO). Mangels Honorarnote ist der Aufwand nach pflichtgemässen Ermessen festzusetzen (Art. 5 Abs. 2 HV [BR 310.250]). Unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und der Schwierigkeit der Sache rechtfertigt

#### **E. 44**

/ 45 tigt es sich, den Aufwand für die Berufungsverfahren auf CHF 2'000.00 (inkl. Spe- sen und MwSt.) festzusetzen. 4.4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (inkl. amtliche Verteidigung des Berufungsklägers), welche insgesamt CHF 7'446.65 ausmachen, und des Be- rufungsverfahrens (inkl. amtliche Verteidigung des Berufungsklägers) in der Höhe von CHF 8'000.00 sind in Anwendung von Art. 97 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 423 StPO bzw. Art. 428 Abs. 1 StPO vom Kanton Graubünden zu tragen. Gemäss Art. 98 Abs. 1 VStrR kann der Kanton vom Bund die Erstattung der Prozesskosten fordern, zu denen der Beschuldigte nicht verurteilt worden ist oder die der Verur- teilte nicht bezahlen kann, Besoldungen und Taggelder von Beamten sowie Ge- bühren und Stempel sind jedoch ausgenommen.

#### **E. 45**

/ 45

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.